

# Aktuelles Steuerrecht

Das ständige Wissens-Update

4 · 2013 [www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)

**AktStR 4/2013**

Vorbemerkungen

## **Rückwirkende Rechnungsberichtigung**

### **Niedersächsisches FG, Beschluss v. 30.9.2013 – 5 V 217/13 (Berichtigung von Gutschriften während einer Ap)**

- Fehlerhafte Rechnungen können rückwirkend berichtigt werden, solange eine abschließende Entscheidung des FA über den Vorsteuerabzug noch nicht vorliegt.
- Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Rechnung/ Gutschrift die Mindestanforderungen an eine Rechnung erfüllt (Aussteller, Empfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt, gesondert ausgewiesene USt.)
- Anschluss an EuGH v. 8.5.2013 – C-271/12, Petroma Transports

### **BMF v. 13.11.2013 - Merkblatt über Rechte und Pflichten des Stpfl. bei Prüfungen durch die Steuerfahndung nach § 208 Abs. 1 Nr. 3 AO**

- **Vorlage von Aufzeichnungen, Geschäftspapieren, Datenträgern etc.**
- **Mitwirkung kann erzwungen werden (z.B. Zwangsgeld, aber unzulässig bei Selbstbezichtigung)**
- **Einleitung eines Straf-/ Bußgeldverfahrens muss gesondert mitgeteilt werden (Belehrung über strafprozessuale Rechte)**
- **Im Strafverfahren hat Steuerfahndung polizeiliche Befugnisse (Beschlagnahme, Durchsuchung)**

## AktStR 4/2013 – Thema 01

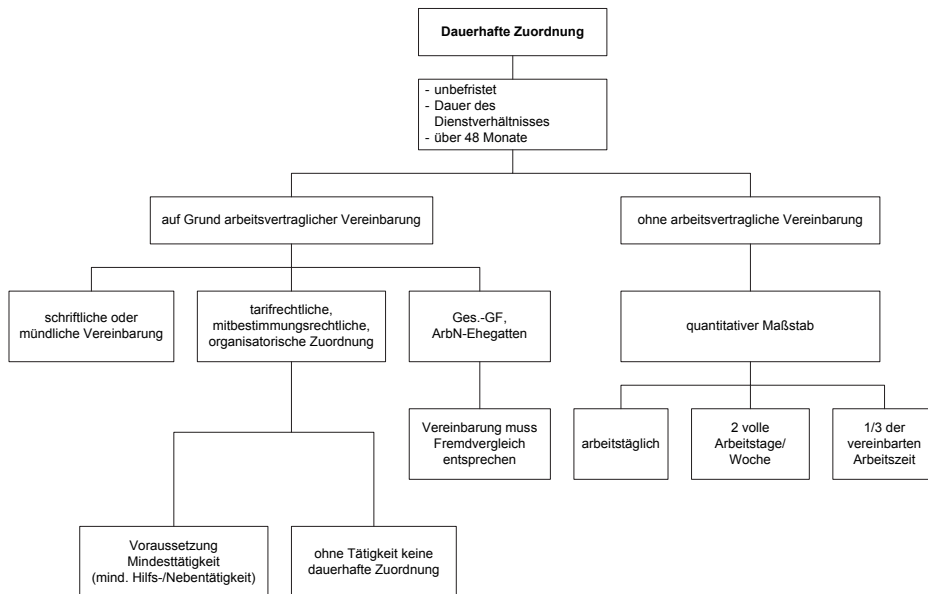
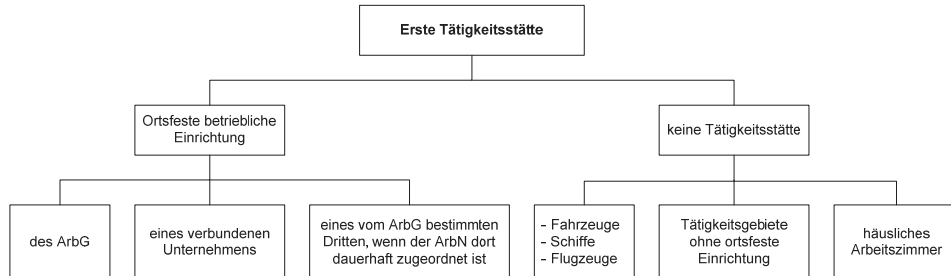
### BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1.1.2014

11

#### Rechtsänderungen ab 1.1.2014

- ◆ Ersatz des Begriffs „Regelmäßige Arbeitsstätte“ durch „**Erste Tätigkeitsstätte**“
- ◆ Neuregelung der Pauschalen für „**Verpflegungsmehraufwendungen**“
- ◆ Einschränkungen des Abzugs von Aufwendungen i.R.e. „**Doppelten Haushaltsführung**“
- ◆ **Bitte ändern S. 551 unten: § 9 (statt § 4)**

12



### Beispiel 1 (Zuordnung für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses)

ArbN A	Von Fa. Z als technischer Zeichner ausschließlich für ein Projekt befristet eingestellt.
--------	--

#### Lösung

Tätigkeitsstätte Fa. Z

### Beispiel 2 (Änderung der Zuordnung)

ArbN	Tätigkeit: 3 Tage/Woche in Filiale H 2 Tage/Woche in Filiale S
ArbG	Arbeitsvertragliche Zuordnung in S Ab 1.7.2014 in H

#### Lösung

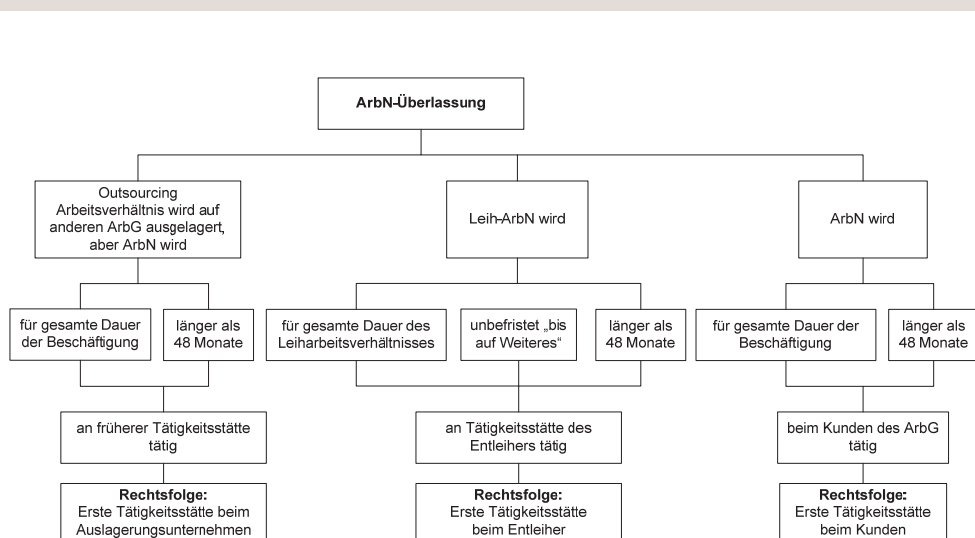
	Erste Tätigkeitsstätte
<b>Bis 30.6.2014</b>	S
<b>ab 1.7.2014</b>	H

### Beispiel 3 (Verlängerung einer auf weniger als 48 Monate angelegten Tätigkeit)

ArbN	Für eine Projektdauer von voraussichtlich 18 Monaten der betrieblichen Einrichtung in M zugeordnet.
Verlängerung	Nach 18 Monaten wird die Zuordnung um 36 Monate verlängert.

#### Lösung

Obwohl A insgesamt 54 Monate in M tätig wird, hat er dort keine erste Tätigkeitsstätte. Maßgebend ist die prognostizierte Dauer.



### Beispiel 4 (Zeitarbeitsfirma)

ArbN A	Von der Zeitarbeitsfirma Z als technischer Zeichner ausschließlich für die Überlassung an die Projektentwicklungsfirma P eingestellt.
--------	---

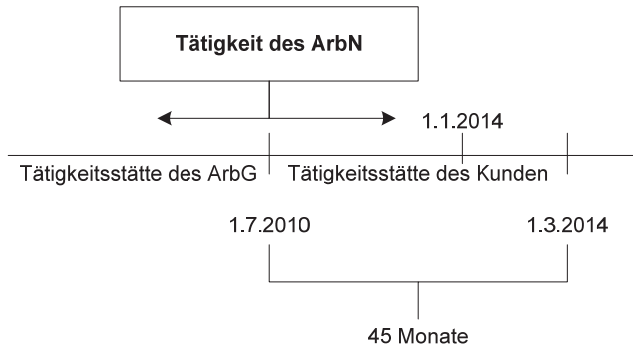
### Lösung

A hat ab dem ersten Tag der Tätigkeit bei der Projektentwicklungsfirma P seine erste Tätigkeitsstätte.

### Steuerrechtliche Beurteilung der dauerhaften Zuordnung bei einer Versetzung, Abordnung, Abkommandierung

<b>Versetzung ohne zeitliche Befristung</b>	dauerhafte Zuordnung, weil eine neue „erste Tätigkeitsstätte“ begründet wird
<b>Abordnung ohne zeitliche Befristung</b>	dauerhafte Zuordnung, weil eine neue „erste Tätigkeitsstätte“ begründet wird
<b>Versetzung mit einer zeitlichen Befristung bis zu 48 Monaten</b>	keine dauerhafte Zuordnung, weil damit keine neue „erste Tätigkeitsstätte“ begründet wird
<b>Abordnung mit einer zeitlichen Befristung bis zu 48 Monaten, ggf. auch verbunden mit dem Ziel der Versetzung</b>	keine dauerhafte Zuordnung, weil damit keine neue „erste Tätigkeitsstätte“ begründet wird

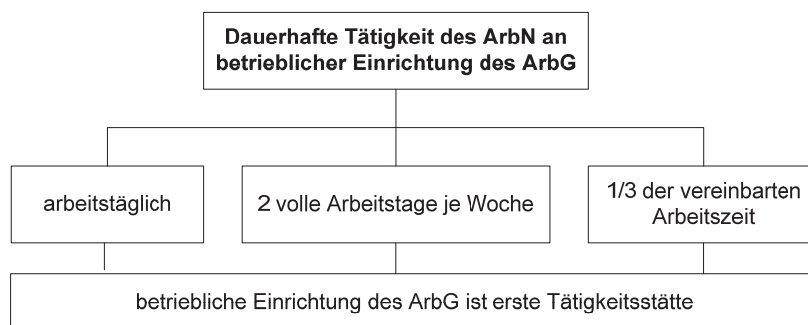
### Beispiel 5 (48-Monatsfrist)



**Altes Recht:** Tätigkeitsstätte des Kunden ist keine Arbeitsstätte des ArbG

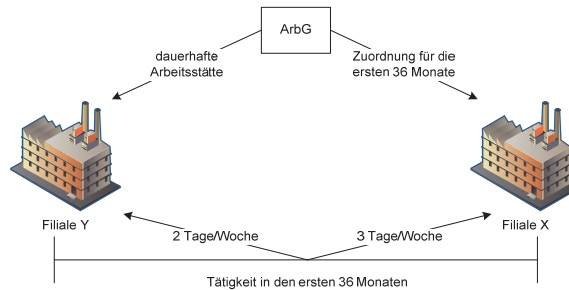
**Neues Recht:** ArbN ist weniger als 48 Monate tätig  
→ keine erste Tätigkeitsstätte

### Keine arbeitsvertragliche Vereinbarung





### Beispiel 6 (Filialtätigkeit)



### Lösung

Tätigkeitsstätte ist die Filiale Y, weil A dort **dauerhaft** – typischerweise an zwei vollen Tagen – **tätig werden soll**.

### Beispiel 7 (Kundendienstmonteur)

ArbN	Kundendienstmonteur sucht den Betrieb seines ArbG regelmäßig auf, um den Firmenwagen samt Material zu übernehmen, die Auftragsbestätigungen in Empfang zu nehmen und die Stundenzettel vom Vortag abzugeben.
ArbG	Keine Zuordnung zu einer betrieblichen Einrichtung.

### Lösung

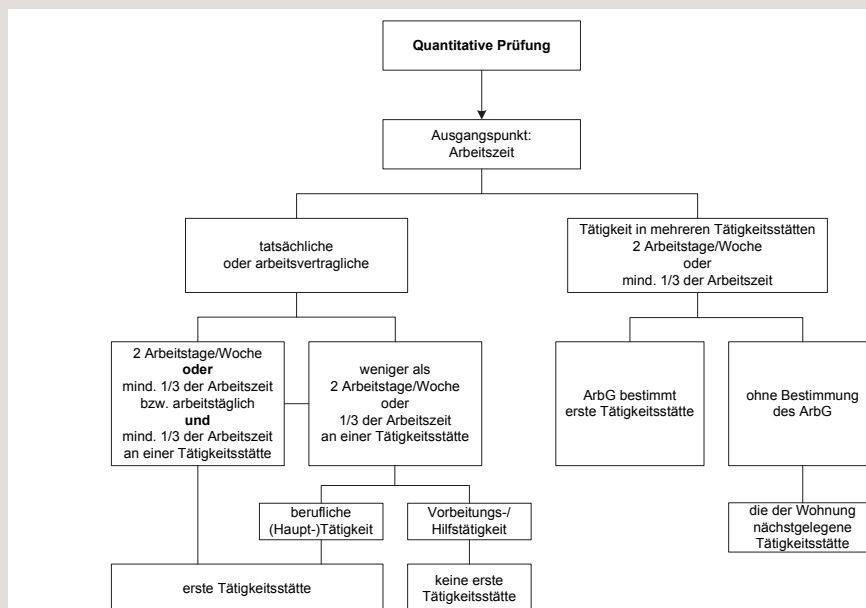
Der Kundendienstmonteur hat keine erste Tätigkeitsstätte.

### Beispiel 8 (Homeoffice)

ArbN	Berufliche Tätigkeit an drei Tagen im häuslichen Arbeitszimmer, an zwei vollen Tagen wöchentlich in der betrieblichen Einrichtung seines ArbG in A.
------	---

### Lösung

Das häusliche Arbeitszimmer ist nie erste Tätigkeitsstätte.  
 Erste Tätigkeitsstätte ist die betriebliche Einrichtung des ArbG in A.



### Beispiel 10 (Filialleiter mit mehreren Tätigkeitsstätten)

ArbN	Filialleiter: 3 Tage/Woche in Filiale in H (Wohnort des ArbN) 2 Tage/Woche in Filiale in S
ArbG	Filiale S ist erste Tätigkeitsstätte

#### Lösung

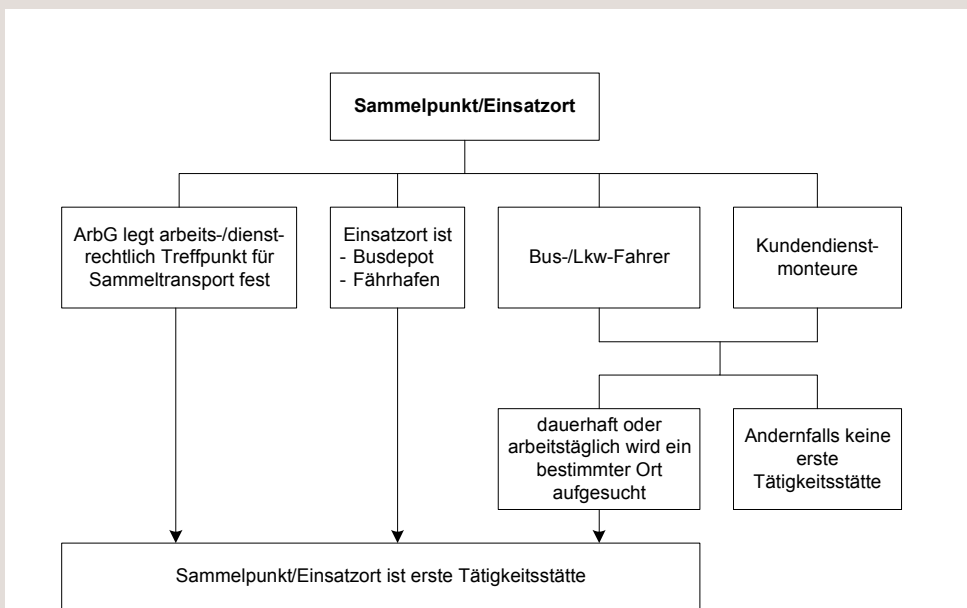
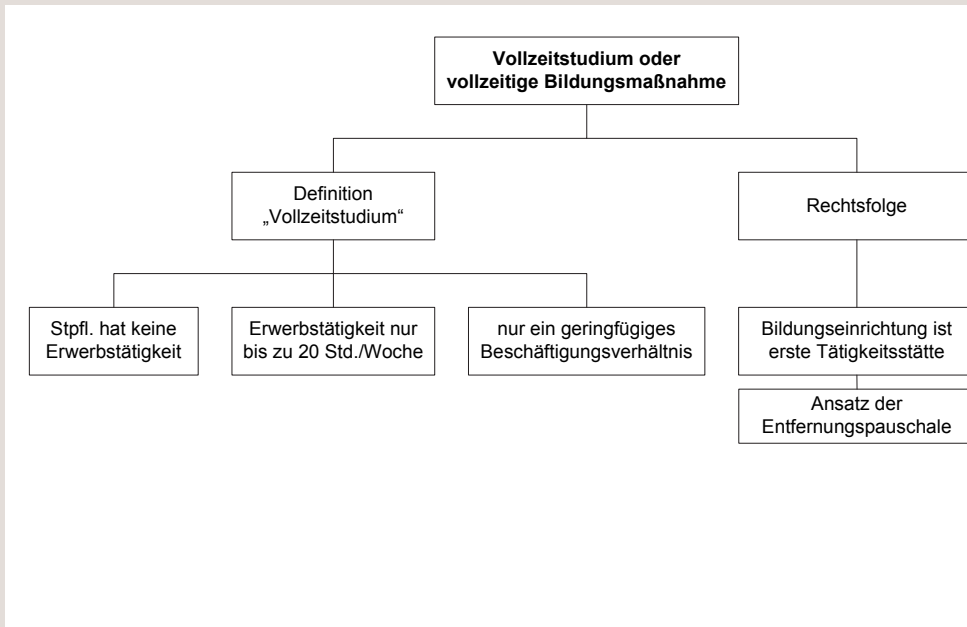
Durch die Bestimmung des ArbG hat der Filialleiter in S seine erste Tätigkeitsstätte.

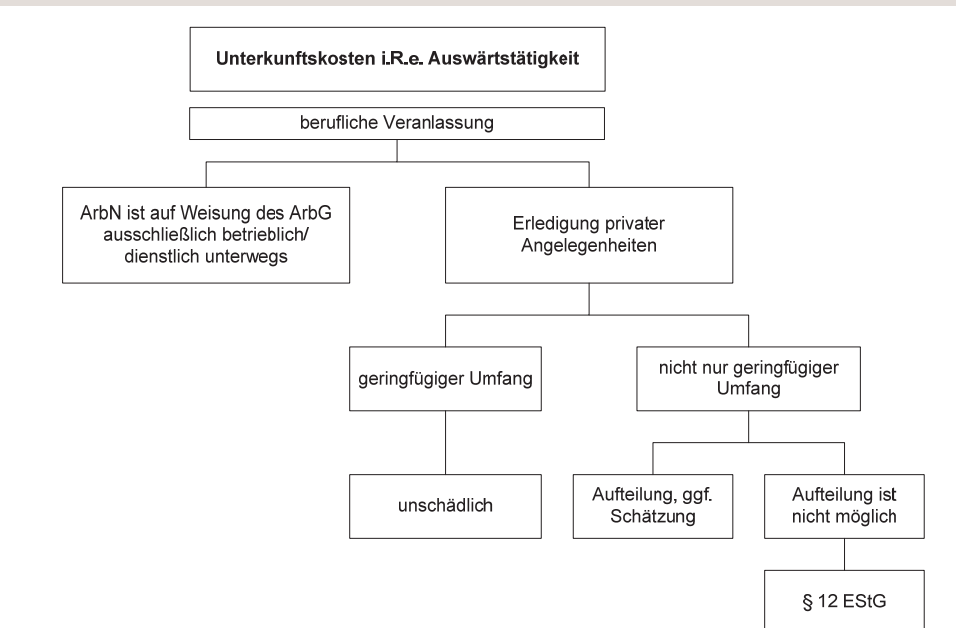
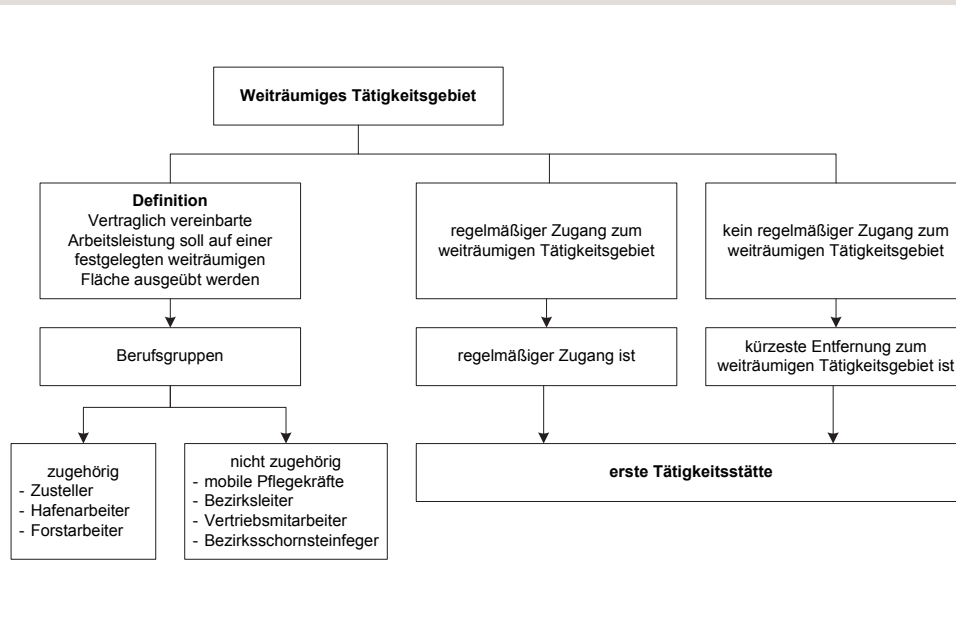
### Abwandlung

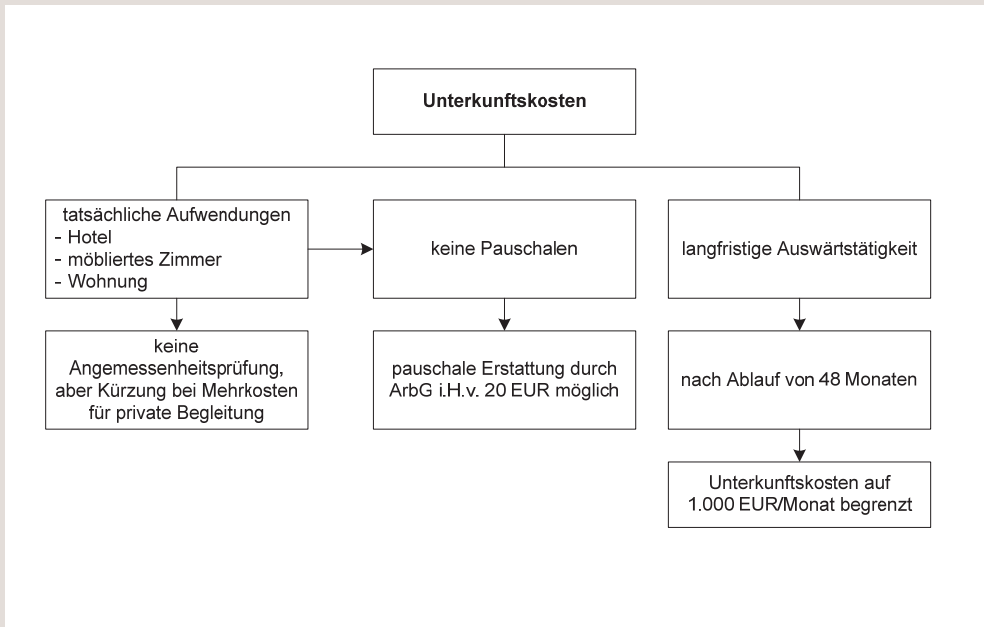
ArbN	Filialleiter: 3 Tage/Woche in Filiale in H 2 Tage/Woche in Filiale in S
ArbG	Bestimmt keine erste Tätigkeitsstätte

#### Lösung

Erste Tätigkeitsstätte des Filialleiters ist die seiner Whg. am nächsten liegende betriebliche Einrichtung seines ArbG in H. Die Tätigkeit in S ist eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit.







### Steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber

- ◆ Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck.
- ◆ Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem ArbG oder Geschäftspartnern.
- ◆ Straßen- und Parkplatzbenutzung sowie Schadensbeseitigung infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind.

- ◆ Verlust auf der Reise abhandengekommener oder beschädigter Gegenstände, die der ArbN auf der Reise verwenden musste, wenn der Verlust aufgrund einer reisespezifischen Gefährdung eingetreten ist. Berücksichtigt wird der Verlust bis zur Höhe des Zeitwertes.
- ◆ Private Telefongespräche, soweit sie der beruflichen Sphäre zugeordnet werden können.

### **Nicht zu den Reisenebenkosten gehören**

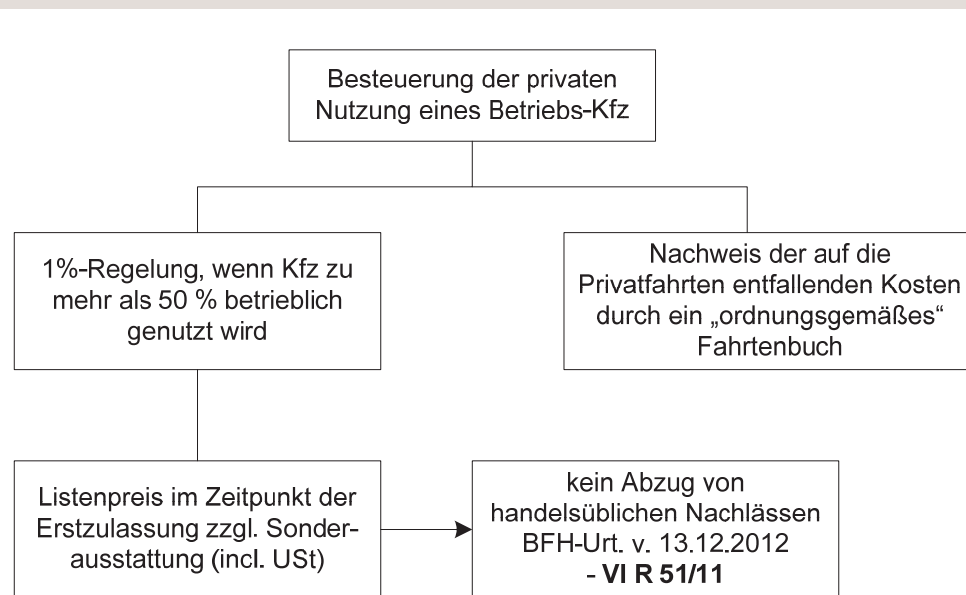
- ◆ Kosten für die persönliche Lebensführung wie Tageszeitungen, private Telefongespräche, Massagen, Minibar oder Pay-TV
- ◆ Ordnungs-, Verwarnungs- und Bußgelder, die auf einer Dienstreise verhängt werden
- ◆ Verlust von Geld oder Schmuck
- ◆ AK für Bekleidung, Koffer oder andere Reiseausrüstungsgegenstände, weil sie nur mittelbar mit einer Auswärtstätigkeit zusammenhängen
- ◆ Essengutscheine, z.B. in Form von Raststätten- oder Autohof-Wertbons

## AktStR 4/2013 – Thema 02

### Neue Rechtsprechung zur Dienstwagenbesteuerung

37

#### Neue Rechtsprechung zur Dienstwagenbesteuerung

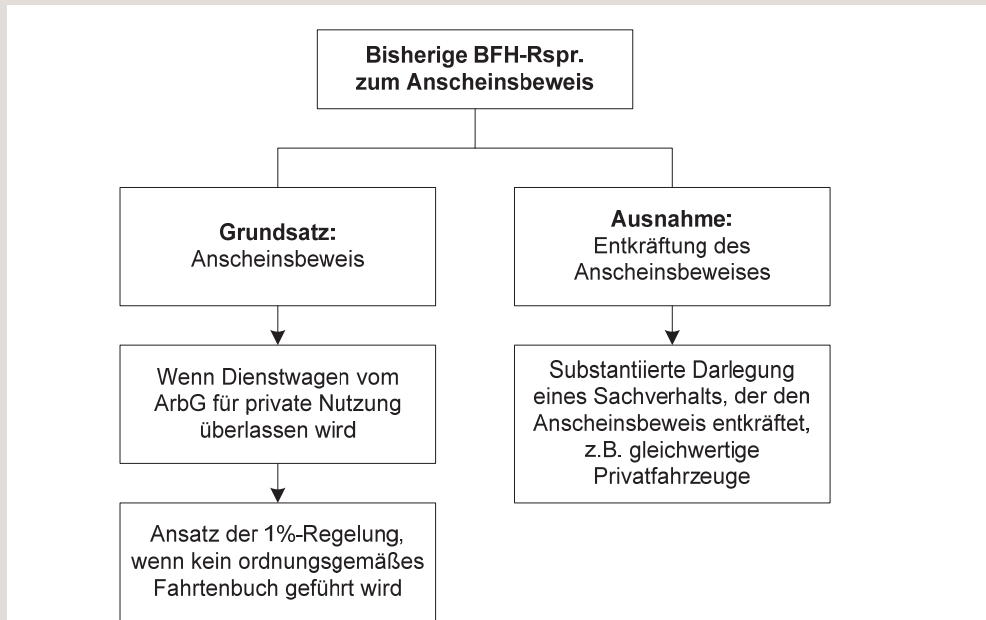


Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 570

38



## Neue Rechtsprechung zur Dienstwagenbesteuerung



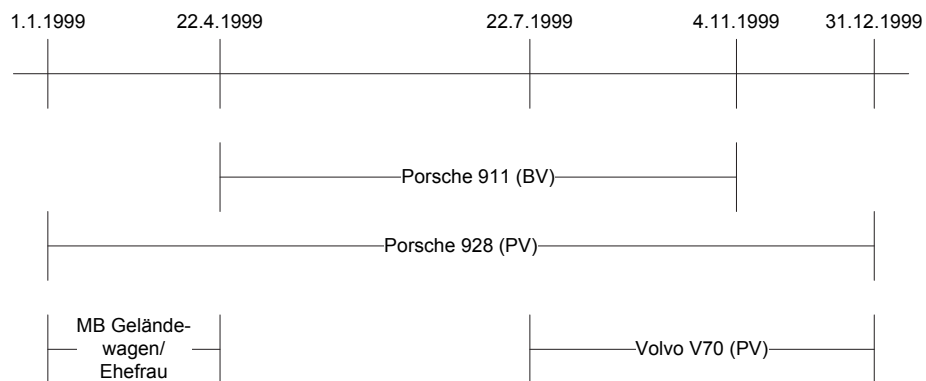
Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 571

39

## Neue Rechtsprechung zur Dienstwagenbesteuerung

### Entkräftung des Anscheinsbeweises im BFH-Urt. v. 21.4.2010

Im Streitjahr vorhandene Kfz (BV/PV)



Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 571

40

**BFH-Urt. v. 21.3.2013 – VI R 31/10, BFH/NV 2013, 1298**

**Fall I: Nutzungsunabhängige Besteuerung des geldwerten Vorteils**

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
<b>Klin.</b>	StB-GmbH mit GF StB/RA A und StB B
<b>1998 - 2000</b>	GF A stehen nacheinander zwei Pkw (Mercedes) auch für private Nutzung zur Verfügung.
<b>Ansatz geldwerter Vorteil</b>	01/1998 - 12/2000 = 130 DM/Monat (230 km x 0,58 DM/km) 01/2001 - 10/2001 = 145 DM/Monat (250 km x 0,58 DM/km)
<b>LSt-Ap</b>	Ansatz der 1%-Regelung

**Entscheidung und Begründung**

- ◆ Der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen bzw. verbilligten Überlassung eines Dienstwagens für private Zwecke fließt dem ArbN mit der Inbesitznahme des Dienstwagens und nicht (erst) mit der tatsächlichen privaten Nutzung des Pkw zu.
- ◆ Mit der Zurverfügungstellung des Dienstwagens ist ihm die umfassende Möglichkeit zur privaten Nutzung des Fahrzeugs eingeräumt. Eines weiteren Zutuns des ArbG bedarf es hierzu nicht.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
<b>Klin.</b>	StB-GmbH mit GF StB/RA A und StB B
<b>1998 - 2000</b>	GF A stehen nacheinander zwei Pkw (Mercedes) auch für private Nutzung zur Verfügung.
<b>Ansatz geldwerter Vorteil</b>	01/1998 - 12/2000 = 130 DM/Monat (230 km x 0,58 DM/km) 01/2001 - 10/2001 = 145 DM/Monat (250 km x 0,58 DM/km)
<b>LSt-Ap</b>	Ansatz der 1%-Regelung

- ◆ Im Gegensatz zur 0,03%igen Zuschlagsregelung (nur wenn der ArbN den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt) setzt die 1%-Regelung keine entsprechende tatsächliche private Nutzung des Kfz voraus.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	SiB-GmbH mit GF SiB/FRA A und SiB B
1998 - 2000	GF A stehen nacheinander zwei Pkw (Mercedes) auch für private Nutzung zur Verfügung
Ansatz geldwerter Vorteil	01/1998 - 12/2000 = 130 DM/Monat (230 km x 0,56 DM/km) 01/2001 - 10/2001 = 145 DM/Monat (250 km x 0,58 DM/km)
LSt-Ap	Ansatz der 1%-Regelung

- ◆ Die betriebsfremde (private) Nutzung eines betrieblichen Pkw ist **nicht** mit dem durch die Nutzungsentnahme verursachten Aufwand, sondern – durch den Verweis in § 8 Abs. 2 S. 2 EStG auf § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG – pauschal nach der 1%-Regelung zu bewerten.

### BFH-Urt. v. 21.3.2013 - VI R 46/11, BFH/NV 2013, 1302

#### Fall II: Privates Nutzungsverbot eines GmbH-GF

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
KI.	Ab 2006 alleinvertretungsberechtigter GF und 50-%iger Mitgesellschafter der A-GmbH.
Arbeitsvertrag	Die Verwendung firmeneigener Kfz für private Zwecke war im Arbeitsvertrag „grundsätzlich“ untersagt.
2003/2004	Fahrtenbücher, aus denen sich nur die betriebliche Nutzung ergibt, werden aus formalen Gründen nicht anerkannt.
FA	Wegen der Einflussmöglichkeiten als Gesellschafter-GF spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine private Nutzung, die durch nicht ordnungsgemäße Fahrtenbücher auch nicht entkräftet werden kann.

## Entscheidung und Begründung

◆ Es gibt keinen – auf der allgemeinen Lebenserfahrung gründenden – Erfahrungssatz, nach dem ein angestellter Gesellschafter-GF generell arbeitsvertraglich vereinbarte Nutzungsverbote nicht beachtet, auch wenn es an einer „Kontrollinstanz“ fehlt.

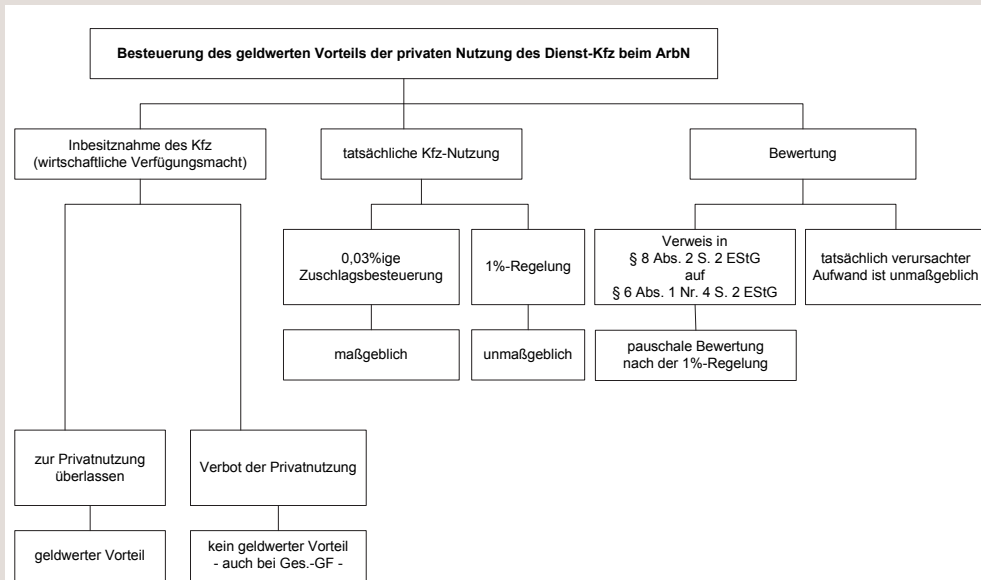
◆ Die Erkenntnis des FG, dass dem Kl. das streitige Fahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung stand, ist – so der BFH – nicht nachvollziehbar, weil dies einen entsprechenden Konsens unter den beiden Gesellschaftern voraussetzen würde.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Ab 2006 alleinvertretungsberechtigter GF und 50-%iger Mitgesellschafter der A-GmbH.
Arbeitsvertrag	Die Verwendung firmeneigener Kfz für private Zwecke war im Arbeitsvertrag „grundsätzlich“ untersagt.
2003/2004	Fahrtenbücher, aus denen sich nur die betriebliche Nutzung ergibt, werden aus formalen Gründen nicht anerkannt.
FA	Wegen der Einflussmöglichkeiten als Gesellschafter-GF spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine private Nutzung, der durch nicht ordnungsgemäße Fahrtenbücher auch nicht entkräftet werden kann.

◆ Gleiches gilt für die Würdigung des FG, nach der dem Kl. arbeitsvertraglich die private Nutzung „grundsätzlich“, aber damit nicht „ausnahmslos“ verboten war. Denn im allgemeinen Sprachgebrauch wird das Wort „grundsätzlich“ auch mit einem generalisierenden Bedeutungsgehalt i.S.v. „ohne Ausnahme“ verwendet.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Ab 2006 alleinvertretungsberechtigter GF und 50-%iger Mitgesellschafter der A-GmbH.
Arbeitsvertrag	Die Verwendung firmeneigener Kfz für private Zwecke war im Arbeitsvertrag „grundsätzlich“ untersagt.
2003/2004	Fahrtenbücher, aus denen sich nur die betriebliche Nutzung ergibt, werden aus formalen Gründen nicht anerkannt.
FA	Wegen der Einflussmöglichkeiten als Gesellschafter-GF spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine private Nutzung, der durch nicht ordnungsgemäße Fahrtenbücher auch nicht entkräftet werden kann.

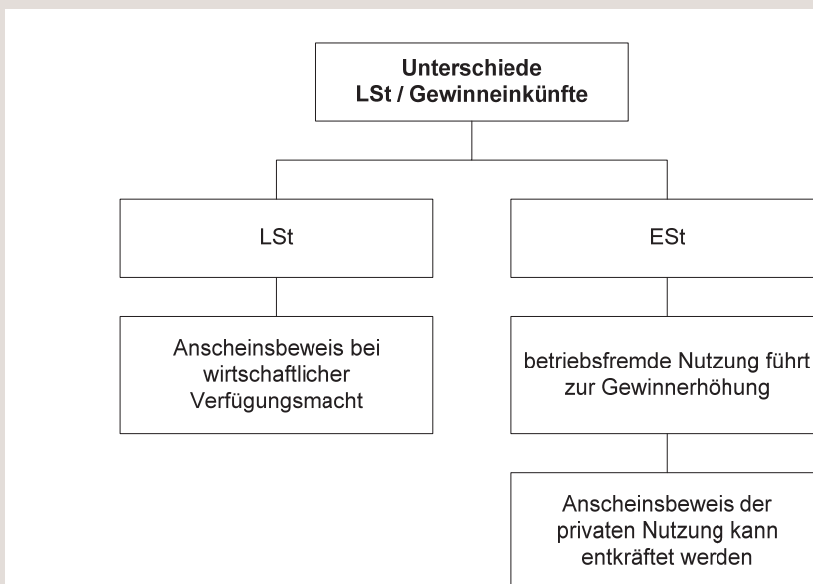
## Neue Rechtsprechung zur Dienstwagenbesteuerung



Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 577

47

## Neue Rechtsprechung zur Dienstwagenbesteuerung



Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 578

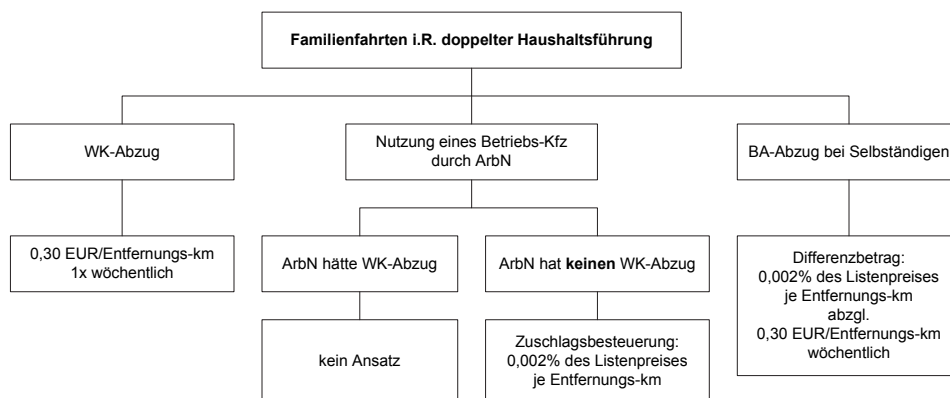
48

## AktStR 4/2013 – Thema 03

# Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

49

## Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung



**BFH-Urt. v. 18.4.2013 – VI R 29/12, BFH/NV 2013, 1318**

**Fall I: Aufwandsunabhängigkeit der Entfernungspauschale**

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
<b>Kl.</b>	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei der DB-Netz AG
<b>Est 2007</b>	WK i.R.d. doppelten Haushaltsführung: 48 Fahrten x 361 Entf.-km x 0,30 EUR = 5.199 EUR Davon: 11 Fahrten mit Kfz, restliche Fahrten mit der Bahn
<b>FA</b>	Kein WK-Abzug für Familienheimfahrten mit der Bahn, weil keine Aufwendungen entstanden.
<b>Einspruchs-begründung</b>	Abrechnungsbescheinigung der Bahn mit steuerfreiem Betrag für Familienheimfahrten i.H.v. 2.025 EUR für August 2007

**Entscheidung und Begründung**

- ◆ Die Entfernungspauschale gilt **unabhängig davon**, ob die Familienheimfahrten zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem eigenen PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden und **ob dem Stpfl. überhaupt Kosten für diese Wege entstanden sind**.
- ◆ Es handelt sich hierbei um eine systemwidrige Begünstigung, die allerdings durch umwelt- und verkehrspolitische Lenkungszwecke sowie aus Gründen der Steuervereinfachung gerechtfertigt ist.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
<b>Kl.</b>	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei der DB-Netz AG.
<b>Est 2007</b>	WK i.R.d. doppelten Haushaltsführung: 48 Fahrten x 361 Entf.-km x 0,30 EUR = 5.199 EUR Davon: 11 Fahrten mit Kfz, restliche Fahrten mit der Bahn
<b>FA</b>	Kein WK-Abzug für Familienheimfahrten mit der Bahn, weil keine Aufwendungen entstanden.
<b>Einspruchs-begründung</b>	Abrechnungsbescheinigung der Bahn mit steuerfreiem Betrag für Familienheimfahrten i.H.v. 2.025 EUR für August 2007

◆ Das **FG** wird im zweiten Rechtszug Feststellungen zur Anzahl der Familienheimfahrten und ArbG-Leistungen zu treffen haben. Denn steuerfrei geleistete Reisekostenvergütungen oder steuerfreie Sachbezüge sind mindernd auf die Entfernungspauschale anzurechnen.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
<b>Kl.</b>	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei der DB-Netz AG.
<b>EST 2007</b>	WK i.R.d. doppelten Haushaltsführung: 48 Fahrten x 361 Entf.-km x 0,30 EUR = 5.199 EUR Davon: 11 Fahrten mit Kfz, restliche Fahrten mit der Bahn
<b>FA</b>	Kein WK-Abzug für Familienheimfahrten mit der Bahn, weil keine Aufwendungen entstanden.
<b>Einspruchsbegründung</b>	Abrechnungsbescheinigung der Bahn mit steuerfreiem Betrag für Familienheimfahrten i.H.v. 2.025 EUR für August 2007

**BFH-Urteil vom 28.2.2013 – VI R 33/11, BStBl II 2013, 629**

**Fall II: Überlassung eines Dienstwagens für Familienheimfahrten**

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
<b>Kl.</b>	Nutzungswertbesteuerung eines vom ArbG überlassenen Kfz: 1%-Regelung / 0,03% Zuschlagsbesteuerung für Fahrten von Whg. des doppelten Haushalts zur Arbeitsstätte
<b>WK</b>	45 Familienfahrten x 387 Entfernungskm x 0,30 EUR = 5.225 EUR (mit vom ArbG überlassenen Kfz)
<b>FA</b>	Kein WK-Abzug für Familienfahrten mit vom ArbG überlassenen Kfz.



### Entscheidung und Begründung

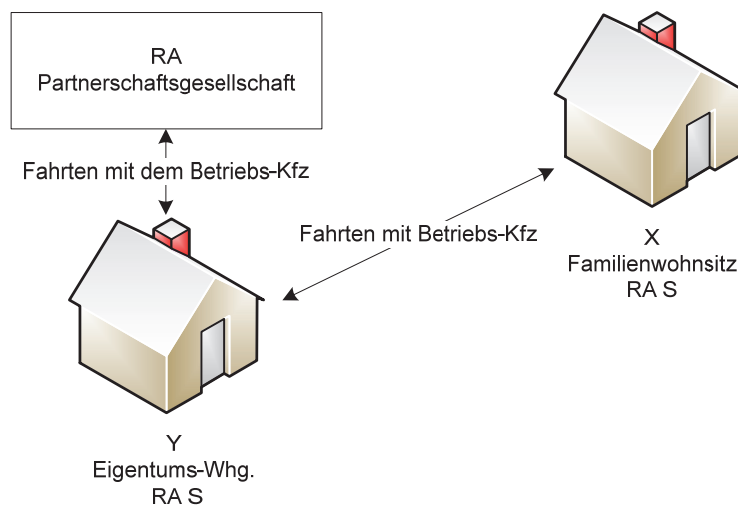
- ◆ Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Stpfl. i.R.e. Einkunftsart überlassenen Kfz sind nicht zu berücksichtigen.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Nutzungwerbesteuerung eines vom ArbG überlassenen Kfz: 1%-Regelung / 0,03% Zuschlagsbesteuerung für Fahrten von Whg. des doppelten Haushalts zur Arbeitsstätte
WK	45 Familienfahrten x 387 Entfernungskm x 0,30 EUR = 5.225 EUR (mit vom ArbG überlassenen Kfz)
FA	Kein WK-Abzug für Familienfahrten mit vom ArbG überlassenen Kfz.

- ◆ § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 6 EStG (kein WK-Abzug bei Nutzung eines vom ArbG überlassenen Kfz) und § 8 Abs. 2 S. 5 2. HS EStG (keine Zuschlagsbesteuerung bei Nutzung für Familienheimfahrt, wenn WK-Abzug in Betracht käme) stehen nämlich in einem korrespondierenden Verhältnis zueinander, d.h. **es erfolgt kein Ansatz i.H.v. 0,002 % des Listenpreises für Familienheimfahrten, wenn ein WK-Abzug in Betracht kommt.**

### BFH-Urt. v. 19.6.2013 – VIII R 24/09, BFH/NV 2013, 1703

#### Fall III: Familienheimfahrten von Selbständigen

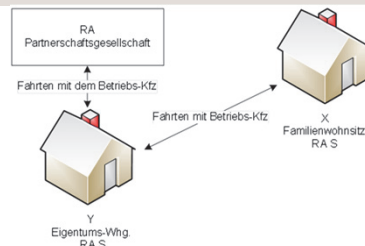


**Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

<b>Klin.</b>	RA-Partnerschaftsgesellschaft mit Sitz in Y. RA S hat Familienwohnsitz in X und unterhält in Y eine von ihm bewohnte ETW.
<b>RA S</b>	Besteuerung der Privatnutzung von zwei betrieblichen Kfz der Klin. nach der 1%-Regelung.
<b>Familienheimfahrten</b>	Keine Gewinnerhöhung für Fahrten mit dem betrieblichen Kfz vom Sitz der RA-Sozietät in Y zum Familienwohnsitz des S in X.
<b>FA/FG</b>	Gewinnerhöhung um 0,002% des Bruttolistenpreises je Kfz x Entfernungskm x Anzahl der Fahrten abzgl. Entfernungspauschale für Familienheimfahrten.

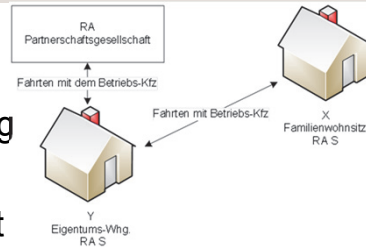
**Entscheidung und Begründung**

- ◆ Gegen die unterschiedliche Behandlung von ArbN, die ein Betriebs-Kfz für Familienheimfahrten nutzen, und Selbständigen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.
- ◆ Bereits der vom Gesetzgeber verfolgte Vereinfachungszweck für das LSt-Verfahren bei der Fahrzeugüberlassung an ArbN rechtfertigt die punktuelle Schlechterstellung der Unternehmer ggü. Beziehern von Überschusseinkünften.

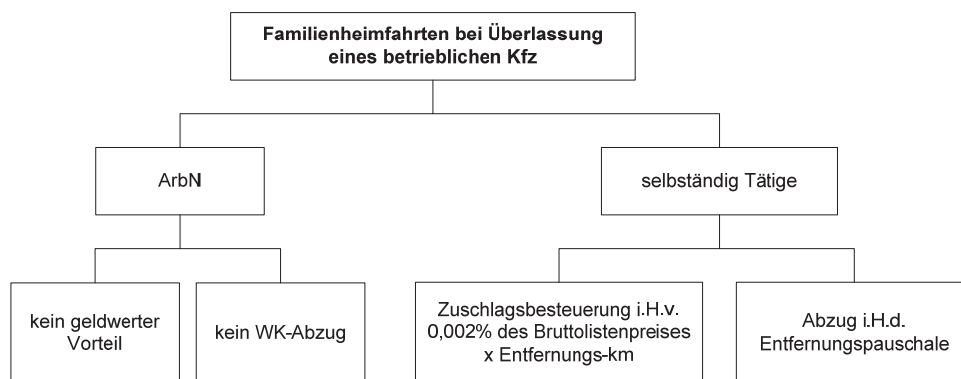


## Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

- ◆ Ebenso rechtfertigt der fehlende Interessengegensatz beim Unternehmer die Schlechterstellung der Gewinneinkunftsarten.
- ◆ Denn der Unternehmer kann selbst entscheiden, welches Fahrzeug mit welchem Preis er dem BV zuordnet.



## Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung



**Rechtfertigung für unterschiedliche Behandlung  
von ArbN und selbständig Tätigen**

Aus Gründen der Vereinfachung

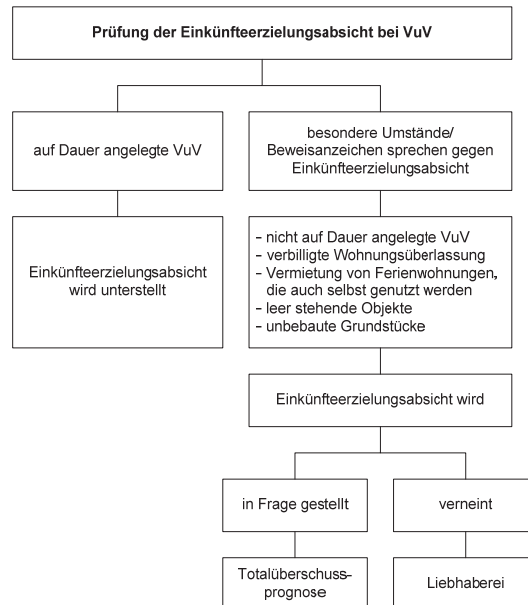
- ArbG muss keinen geldwerten Vorteil erfassen
- ArbN hat aber auch keine WK = geringer Verwaltungsaufwand

Unterschiede bei der Ermittlung des  
Erwerbseinkommens

- voller Abzug der Kfz-Kosten als BA
- Rückgängigmachung i.H.d. Nutzungsvorteils
- Einfluss auf die Auswahl des Kfz

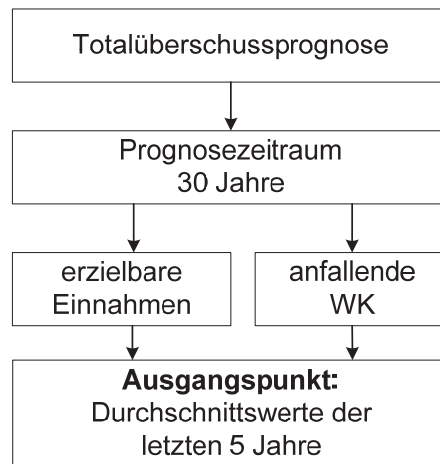
**AktStR 4/2013 – Thema 04**

Langjähriger, strukturell bedingter  
Leerstand von Wohnungen



### Indizien für Liebhaberei i.R.d. VuV-Einkünfte

- ◆ kurzfristige Vermietung bei beabsichtigter Selbstnutzung
- ◆ langfristige Vermietung an Angehörige oder Dritte zu fremdunüblichen Konditionen
- ◆ Mietkaufmodelle als Unterform befristeter Vermietung mit Verkaufsabsicht
- ◆ u.U. dauerhafte Vermietung unbebauten Grundbesitzes
- ◆ u.U. langjähriger Leerstand des Vermietungsobjekts



### Gründe für leer stehende Immobilien

- ◆ Der Stpfl. hat sich noch nicht endgültig entschieden, ob er die Immobilie veräußern, vermieten oder selbst nutzen will.
- ◆ Der Stpfl. bemüht sich nachhaltig um die Vermietung, die trotz aller Anstrengungen nicht gelingt.
- ◆ Die Immobilie wird – bezogen auf deren Lage und Zustand – zu nicht marktgerechten Preisen angeboten.
- ◆ Modernisierungsarbeiten werden über Jahre gestreckt und in Teilaufträgen erledigt, ohne dass deren Ende erkennbar ist.

**Verschärfende Rspr. zum Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht**

BFH-Urt. v. 11.12.2012  
- IX R 14/12

Besonders lang andauernder Leerstand kann – auch nach vorheriger Vermietung – dazu führen, das Einkünfteerzielungsabsicht ohne Zutun des Stpfl. wegfällt

BFH-Urt. v. 11.12.2012  
- IX R 39/11

Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht, wenn sich der Stpfl. nicht mehr ernsthaft und nachhaltig um Vermietung bemüht

**BFH-Urteil v. 9.7.2013 – IX R 48/12, BFH/NV 2013, 1482**

**Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

<b>Kl.</b>	1997 hälftiger Erwerb (i.R.e. Zwangsversteigerung) einer 1928 errichteten Stadtvilla (Gesamtwohnfläche 156 qm) in A (Thüringen)
<b>VuV Einkünfte</b>	Fremdvermietung von 1949 – 1992, seit dem Leerstand
<b>Vermietungsbemühungen</b>	Ab 1992 Vermietungsauftrag an eine Wohnungsgesellschaft; Vermietung scheitert mangels Nachfrage: - 50%iger Wohnungsleerstand in A - schlechter baulicher Zustand der Villa - Grundsanierung ist unwirtschaftlich
<b>2010</b>	WK-Überschuss i.H.v. 2.925 EUR wird vom FA nicht berücksichtigt

### Entscheidung und Begründung

- ◆ Ein besonders lang andauernder Leerstand nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung kann dazu führen, dass die Einkünfteerzielungsabsicht ohne Zutun oder Verschulden des Stpfl. wegfällt.

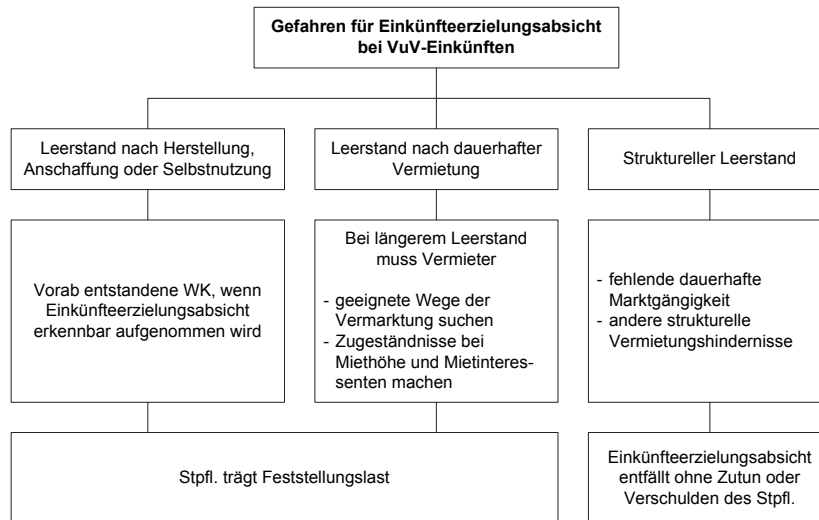
Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	1997 hälftiger Erwerb (i.R.e. Zwangsversteigerung) einer 1928 errichteten Stadtvilla (Gesamtwohnfläche 156 qm) in A (Thüringen)
VuV	Fremdvermietung von 1949 – 1992, seit dem Leerstand
Einkünfte	
Vermietungs-bemühungen	Ab 1992 Vermietungsauftrag an eine Wohnungsgesellschaft; Vermietung scheitert mangels Nachfrage: - 50%iger Wohnungsleerstand in A - schlechter baulicher Zustand der Villa - Grundsanierung ist unwirtschaftlich
2010	WK-Überschuss i.H.v. 2.925 EUR wird vom FA nicht berücksichtigt

- ◆ Davon kann nur ausgegangen werden, wenn das (dem Grunde nach betriebsbereite) Objekt entweder wegen fehlender Marktgängigkeit oder aufgrund anderweitiger struktureller Vermietungshindernisse in absehbarer Zeit nicht wieder vermietet werden kann.

- ◆ Für den Verlust der Einkünfteerzielungsabsicht spricht, dass eine Vermietung der Stadtvilla auf absehbare Zeit mangels entsprechender Mietnachfrage nicht zu erreichen ist. Das beruht nicht zuletzt darauf, dass in der Stadt A rd. die Hälfte des gesamten Mietwohnraums leer steht.
- ◆ Weil die Marktgängigkeit der Stadtvilla unter wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen nicht herbeizuführen ist, ist die Vermietung aufgrund offensichtlich vorhandener struktureller Vermietungshindernisse in absehbarer Zeit objektiv nicht möglich.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	1997 hälftiger Erwerb (i.R.e. Zwangsversteigerung) einer 1928 errichteten Stadtvilla (Gesamtwohnfläche 156 qm) in A (Thüringen)
VuV	Fremdvermietung von 1949 – 1992, seit dem Leerstand
Einkünfte	
Vermietungs-bemühungen	Ab 1992 Vermietungsauftrag an eine Wohnungsgesellschaft; Vermietung scheitert mangels Nachfrage: - 50%iger Wohnungsleerstand in A - schlechter baulicher Zustand der Villa - Grundsanierung ist unwirtschaftlich
2010	WK-Überschuss i.H.v. 2.925 EUR wird vom FA nicht berücksichtigt

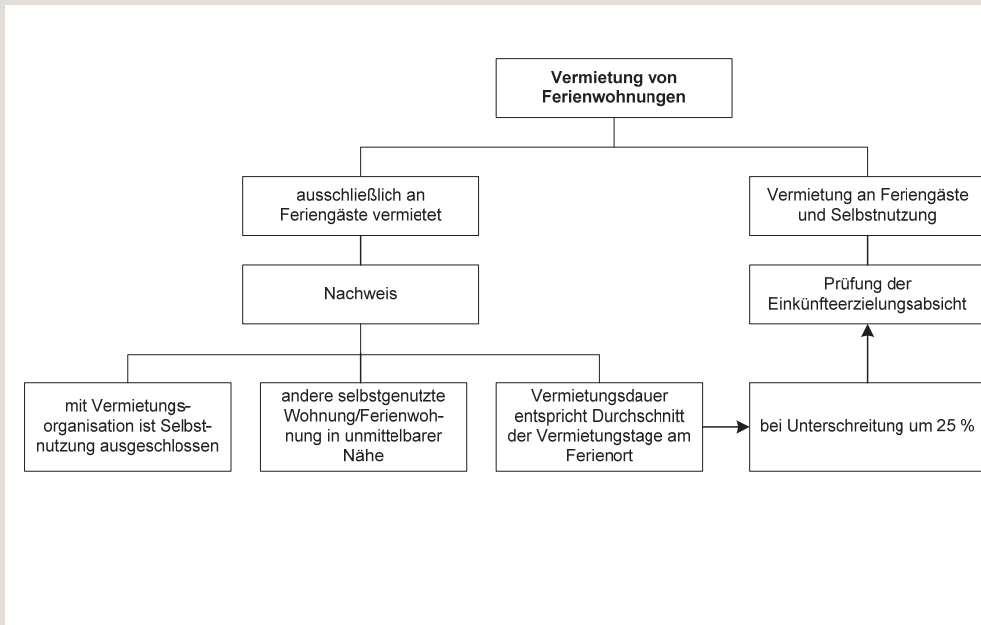




## AktStR 4/2013 – Thema 05

### Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen

## Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen



Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 606

73

## Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen

### BFH-Urteil v. 16.4.2013 – IX R 22/12, BFH/NV 2013, 1552

#### Fall I: Überdurchschnittlich hohe Fremdvermietung

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
<b>KI.</b>	Nach Erwerb einer Ferienwohnung und umfangreicher Sanierung/Modernisierung wird die Wohnung durch eine Vermietungsgesellschaft an Feriengäste vermietet.
<b>Eigennutzung</b>	Die KI. behalten sich im Vermietungsvermittlungsvertrag eine Eigennutzung im Umfang von höchstens 21 Tagen p.a. vor, die sie auch nutzen.
<b>Vermietung</b>	Die Ferienwohnung wird durchschnittlich an 124 Tagen fremdvermietet, was als „gute Auslastung“ zu qualifizieren ist.
<b>WK-Überschüsse</b>	Von 1999 an erzielen die KI. WK-Überschüsse.
<b>FA</b>	Im Zuge der ESt-Veranlagung 2005 fordert das FA eine Überschussprognoserechnung.
<b>FG</b>	Wegen der durchschnittlich hohen Anzahl an Vermietungstagen und der geringen Selbstnutzung von max. 21 Tagen kann Einkünfteerzielungsabsicht unterstellt werden.

Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 607

74

**BFH-Urteil v. 16.4.2013 – IX R 26/11, BStBI II 2013, 613**

**Fall II: Selbstnutzung nur außerhalb der Ferienzeit**

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
<b>Kl.</b>	Bau eines Ferienhauses
<b>1999</b>	Abschluss eines Gästevermittlungsvertrags für die Zeit vom 1.4.2000 – 31.3.2010 Gegenstand: „Hotelmäßiges“ Angebot eines Ferienhauses
<b>Selbstnutzung</b>	Vertraglich auf die Nebensaison und 4 Wochen p.a. begrenzt
<b>Vermietung</b>	Zwischen 115 und 184 Vermietungstage p.a.
<b>EST</b>	Seit 1999 negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb
<b>FA</b>	Ab 2004 keine Anerkennung der Verluste aus Gewerbebetrieb wegen fehlender Einkünfteerzielungsabsicht
<b>FG</b>	Kl. erzielen zwar Einkünfte aus VuV, aber eine Überschussprognoserechnung ist nicht erforderlich, weil Selbstnutzung außerhalb der Ferienzeit

**Entscheidungen und Begründungen**

- ◆ Bei der Vermietung eines Ferienhauses kann ein Gewerbebetrieb nur angenommen werden, wenn vom Vermieter bestimmte ins Gewicht fallende Sonderleistungen erbracht werden oder – einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb vergleichbar – eine unternehmerische Organisation erforderlich ist.
- ◆ Bei teilweise selbst genutzten und teilweise vermieteten Ferienwohnungen muss die Einkünfteerzielungsabsicht schon dann überprüft werden, wenn eine Zeit der Selbstnutzung vorbehalten wird, unabhängig davon, ob davon tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

- ◆ Unerheblich ist,
  - ◆ ob die Möglichkeit der Selbstnutzung innerhalb oder außerhalb der allgemeinen Ferienzeiten liegt,
  - ◆ zu welchem Zweck die vertraglich vorbehaltene Selbstnutzung erfolgt,
  - ◆ wie hoch die durchschnittlich erreichte Anzahl an Vermietungstagen ist.

### **Verschärfte Anforderung an die Einkünfteerzielungsabsicht bei selbstgenutzten Ferienwohnungen**

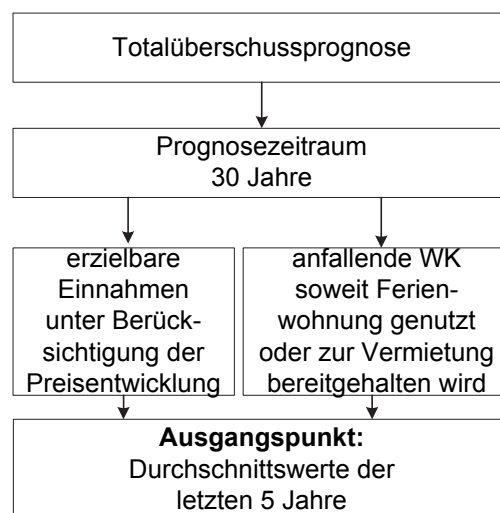
Unerheblich ist, ob

- ◆ **ortsübliche Vermietungszeit** erreicht oder sogar überschritten wird
- ◆ Stpfl. von ihrem Eigennutzungsrecht **tatsächlich Gebrauch** machen
- ◆ sich der Vorbehalt der Selbstnutzung aus einer **einzelvertraglich vereinbarten Vertragsbedingung** oder aus einem formularmäßigen Mustervertrag ergibt
- ◆ der Vorbehalt der Selbstnutzung vom Stpfl. weder verlangt noch ausgenutzt wurde

**Beispiel**

Stpfl.	Kauf einer Ferienimmobilie an der Nordsee
Vermietung	Durch Vermietungsvermittlungsgesellschaft
Selbstnutzung	Im Frühjahr und Herbst an insgesamt max. 21. Tagen vorbehalten, wovon kein Gebrauch gemacht wird.
Vermietungsdauer	160 Tage bei ortsüblicher Vermietung von 130 Tagen

**Totalüberschussprognose**



## AktStR 4/2013 – Thema 06

### Umsatzsteuerbefreiung der Tätigkeit von Berufsbetreuern

81

#### § 1897 BGB

##### Berufsbetreuer

*„(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.*

*(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. (...)*“

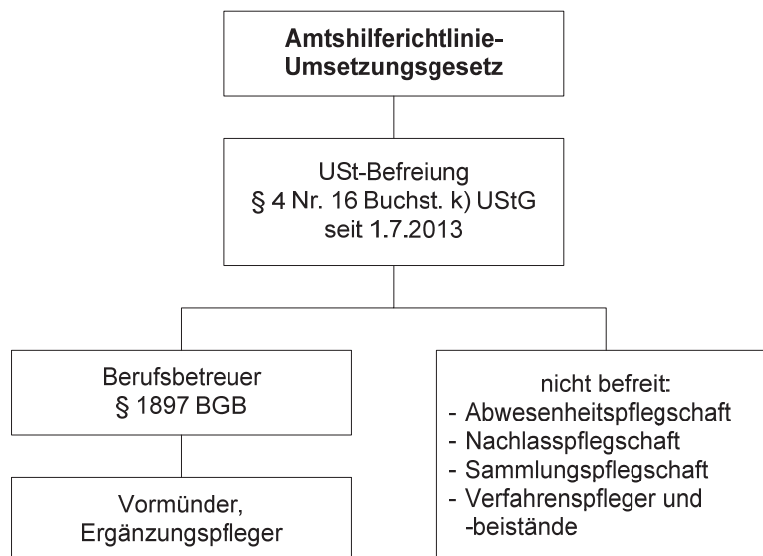
82

## Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern

### § 4 VBVG

„(1) Die dem Betreuer nach § 1 Abs. 2 zu bewilligende **Vergütung beträgt für jede nach § 5 anzusetzende Stunde 27 Euro**. Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz

1. **auf 33,50 Euro**, wenn diese **Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind**;
2. **auf 44 Euro**, wenn diese **Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind**.“





**BFH-Urteil v. 25.4.2013 – V R 7/11, BFH/NV 2013, 1521**

**Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

Klin.	Vom Vormundschaftsgericht bestellte Betreuerin
2005 – 2008	Erbrachte Betreuungsleistungen werden der USt unterworfen
FA	Antrag auf geänderte (ust-freie) Steuerfestsetzung wird abgelehnt
FG	- Keine Befreiung nach nationalem Recht - Ablehnung einer Berufung auf das Unionsrecht

**Entscheidung und Begründung**

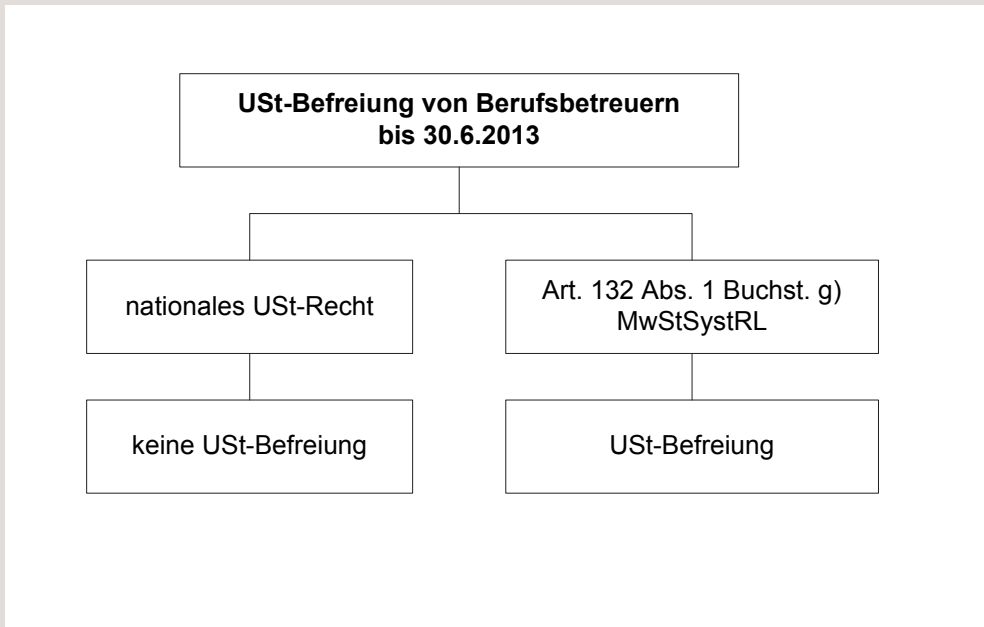
- ◆ Die Klin. kann sich für die **USt-Befreiung auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. g) der MwStSystRL**

berufen, weil es sich um Leistungen handelt, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind. Für solche Leistungen sieht das Unionsrecht die Steuerfreiheit vor.

- ◆ Darüber hinaus ist die Klin. „*anerkannte Einrichtung*“ i.S.d. Unionsrechts. Diese ergibt sich aus der gerichtlichen Bestellung für die Tätigkeit sowie daraus, dass gleichartige Leistungen, die durch Betreuungsvereine und sog. Vereinsbetreuer erbracht werden, gleichfalls steuerfrei sind.
- ◆ **Nicht von der USt befreit sind Leistungen, die zum Gewerbe oder zum Beruf des Betreuers gehören.**

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	Vom Vormundschaftsgericht bestellte Betreuerin
2005 – 2008	Erbrachte Betreuungsleistungen werden der USt unterworfen
FA	Antrag auf geänderte (ust-freie) Steuerfestsetzung wird abgelehnt
FG	- Keine Befreiung nach nationalem Recht - Ablehnung einer Berufung auf das Unionsrecht





### Antrag auf Änderung der USt-Festsetzung vergangener Jahre

#### § 168 AO

*„Eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Führt die Steueranmeldung zu einer Herabsetzung der bisher zu entrichtenden Steuer oder zu einer Steuervergütung, so gilt Satz 1 erst, wenn die Finanzbehörde zustimmt. Die Zustimmung bedarf keiner Form.“*

#### Rechtsfolge:

**USt-Festsetzung ist noch so lange änderbar**, wie das FA den Vorbehalt der Nachprüfung nicht aufgehoben hat. Die Grenze der Abänderbarkeit liegt allerdings in der **Festsetzungsverjährung**.

**Dazu neu: BMF-Schreiben v. 22.11.2013 –  
IV D 3 – S 7172/13/10001, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)**

- ◆ BMF wendet Urf. v. 25.4.2013 – V R 7/11 (Berufsbetreuer) und vom 17.2.2009 – XI R 67/06 (Betreuungsvereine) an.
- ◆ **Rechnungsberichtigung:** Weder Vergütungsantrag an das Gericht noch Vergütungsentscheidung des Gerichts sind Rechnungen i.S.d. § 14c UStG. Also: Keine Berichtigung erforderlich.
- ◆ Lediglich bei **unmittelbarer Abrechnung ggü. dem Betreuten** ist § 14c UStG zu beachten. Im Falle mehrerer Berichtigungen kann auch eine einzige Korrekturmeldung erfolgen.
- ◆ **Ergebnis:** USt-Befreiung für Berufsbetreuer gilt auch für die Zeit vor dem 1.7.2013

**Beispiel: Rechtsanwältin**

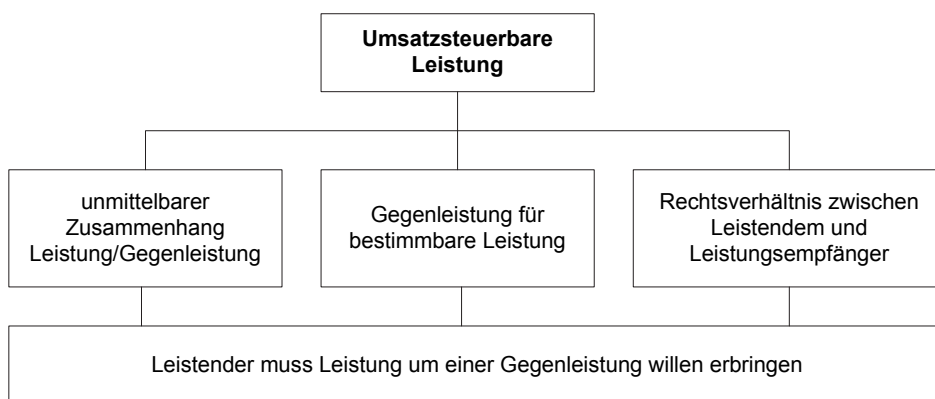
Umsätze 2010			Berichtigung 2013 ggf. nach Rechnungsberichtigung
Betreuung	30.000		0
Rechtsberatung	<u>70.000</u>		<u>70.000</u>
	<b>100.000</b>		<b>70.000</b>
USt 19 %	19.000		13.300
Vorsteuer	<u>10.000</u>	nach Umsatzverhältnis	<u>7.000</u>
Zahllast	<b>9.000</b>		<b>6.300</b>

## AktStR 4/2013 – Thema 07

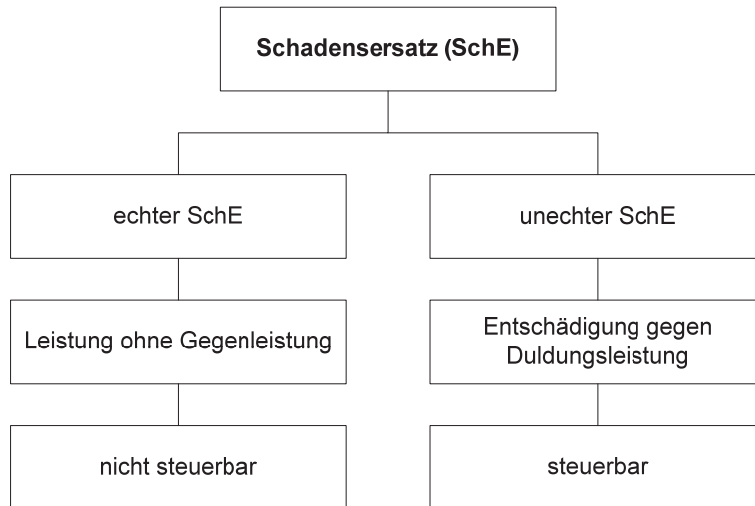
### Umsatzsteuerbarkeit des Minderwertausgleichs bei Leasingfahrzeugen

91

### Leistungsaustausch



92



**BFH-Urteil v. 20.3.2013 – XI R 6/11, BFH/NV 2013, 1509**

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
<b>Klin.</b>	Leasing-GmbH schließt mit Leasingnehmerin einen Leasing-Vertrag mit Schadensersatzverpflichtung, wenn das Kfz bei Rückgabe über das Alter und die Fahrleistung hinausgehende Schäden aufweist.
<b>Vertragsende</b>	Leasingnehmer zahlt für Schäden Minderwertausgleich i.H.v. 1.225 EUR
<b>USt-VA</b>	Klin. unterwirft den Minderwertausgleich nicht der USt
<b>FA</b>	Minderwertausgleich ist leasingtypische vertragliche Gegenleistung für die Kfz-Überlassung

## Entscheidung und Begründung

- ◆ Der **Minderwertausgleich** ist **nicht steuerbar**, weil es an einem Leistungsaustauschverhältnis i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG fehlt.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	Leasing-GmbH schließt mit Leasingnehmerin einen Leasing-Vertrag mit Schadensersatzverpflichtung, wenn das Kfz bei Rückgabe über das Alter und die Fahrleistung hinausgehende Schäden aufweist.
Vertragsende	Leasingnehmer zahlt für Schäden Minderwertausgleich i.H.v. 1.225 EUR
UST-VA	Klin. unterwirft den Minderwertausgleich nicht der USt
FA	Minderwertausgleich ist leasingtypische vertragliche Gegenleistung für die Kfz-Überlassung

- ◆ Dabei ist es **nicht entscheidend**, dass die Beteiligten die Zahlung des Leasingnehmers in den Leasingbedingungen als „**Schadensersatz**“ bezeichnet haben.

- ◆ Es ist **kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung**

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	Leasing-GmbH schließt mit Leasingnehmerin einen Leasing-Vertrag mit Schadensersatzverpflichtung, wenn das Kfz bei Rückgabe über das Alter und die Fahrleistung hinausgehende Schäden aufweist.
Vertragsende	Leasingnehmer zahlt für Schäden Minderwertausgleich i.H.v. 1.225 EUR
UST-VA	Klin. unterwirft den Minderwertausgleich nicht der USt
FA	Minderwertausgleich ist leasingtypische vertragliche Gegenleistung für die Kfz-Überlassung

gegeben. Denn der Schadensersatz wurde deshalb geschuldet, weil der Erhaltungszustand des Fahrzeugs bei dessen Rückgabe nicht seinem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprach.

- ◆ Es liegt auch keine eigenständige Leistung der Leasinggeberin darin, dass sie die Nutzung des Leasingfahrzeugs über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus geduldet hat.

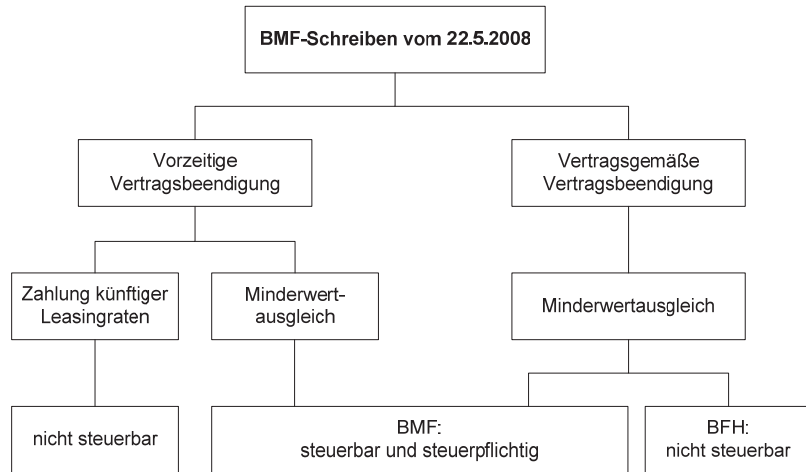
**BMF v. 22.5. 2008 zu Ausgleichszahlungen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung** wegen

- ◆ des aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags beim Leasinggeber entstehenden Verlusts, also des **Kalkulationsschadens (Minderwertausgleich)**,
- ◆ des – gerade bei Unfällen weitgehend vollständigen – **Wertverlusts des Kfz. (Minderwertausgleich)**
- ◆ Minderwertausgleich ist leasingtypische vertragliche Gegenleistung für die Überlassung des L-Gegenstands durch den L-Geber.

**BMF v. 22.5.2008 zu Ausgleichszahlungen bei vertragsgemäßer Beendigung** aufgrund

- ◆ merkantilen Minderwerts trotz reparierter Unfallschäden,
- ◆ Minderwerts durch Schäden wie Brandlöcher in Sitzen, erhebliche Blech- oder Lackschäden, Fehlteilen wie fehlender Schlüssel oder Navigationsgeräte,
- ◆ Mehr-Kilometer gegenüber der vereinbarten Laufleistung.
- ◆ **BMF: Steuerbar (anders BFH und BGH)**

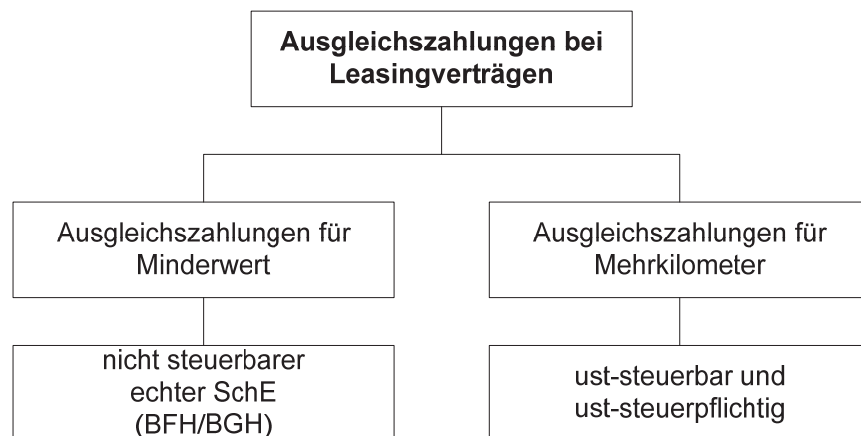
## Umsatzsteuerbarkeit des Minderwertausgleichs bei Leasingfahrzeugen



Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 629

99

## Umsatzsteuerbarkeit des Minderwertausgleichs bei Leasingfahrzeugen



Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 631

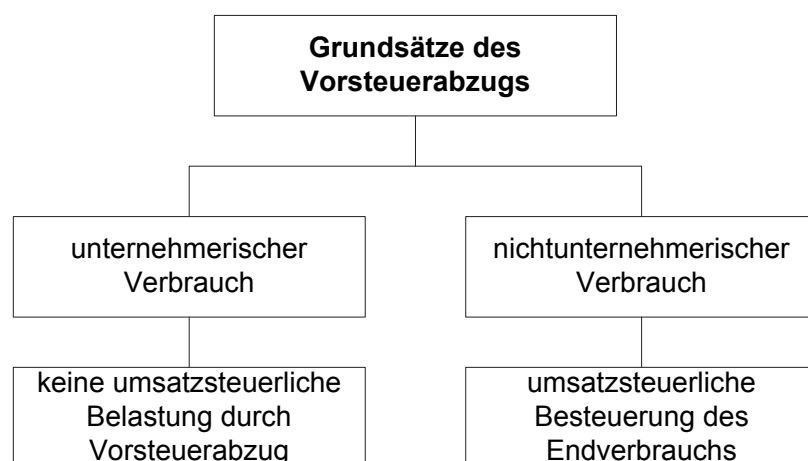
100

## AktStR 4/2013 – Thema 08

### Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten

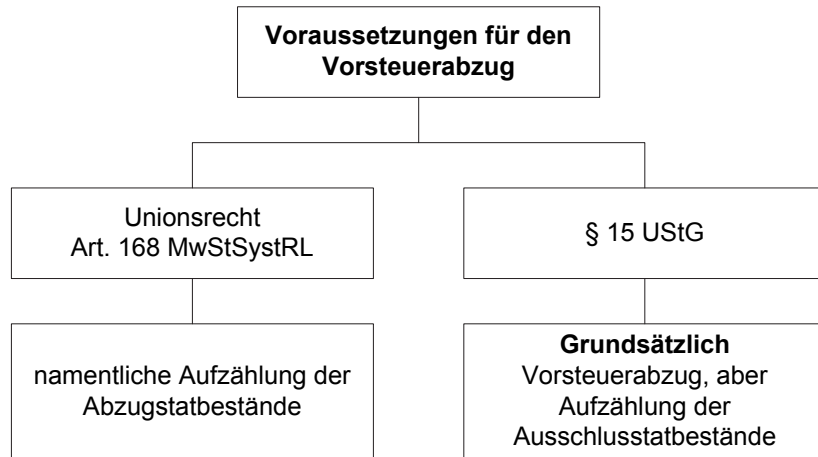
101

#### Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten



102





### Änderung der BFH-Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug

Kein Vorsteuerabzug

- ◆ aus **Kosten für einen Betriebsausflug**
- ◆ aus Leistungsbezügen für **Erschließungskosten** bei unentgeltlicher Übertragung der Erschließungsanlagen
- ◆ aus **Kosten für Gewinnfeststellungserklärungen** der Gesellschafter einer PersG

### Vorlage an den EuGH zu Strafverteidigerkosten

Unter welchen Voraussetzungen kann die Vorsteuer aus der Rechnung eines Strafverteidigers abgezogen werden?

#### **EuGH, Urteil vom 21.2.2013**

KapG oder PersG hat keinen Vorsteuerabzug aus Rechnungen über Strafverteidungskosten ihres GF.

### BFH-Urteil v. 11.4.2013 – V R 29/10, BFH/NV 2013, 1512

#### Folgeentscheidung zum EuGH-Urteil

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
<b>Kl.</b>	Einzelunternehmer und Mehrheitsgesellschafter sowie GF der A-GmbH. Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft.
<b>Strafverfahren</b>	Verdacht auf Bestechung zur Erlangung vertraulicher Informationen über Konkurrenzangebote. Einstellung gegen Geldzahlung gem. § 153a StPO
<b>Auftrag zur Strafverteidigung</b>	Mandatsvereinbarung im Namen der GmbH. Auftraggeber ist sowohl die GmbH als auch der Kl.
<b>FA</b>	Kein Vorsteuerabzug aus den an die GmbH gestellten Rechnungen, die der Kl. i.R.d. Organschaft geltend gemacht hat.

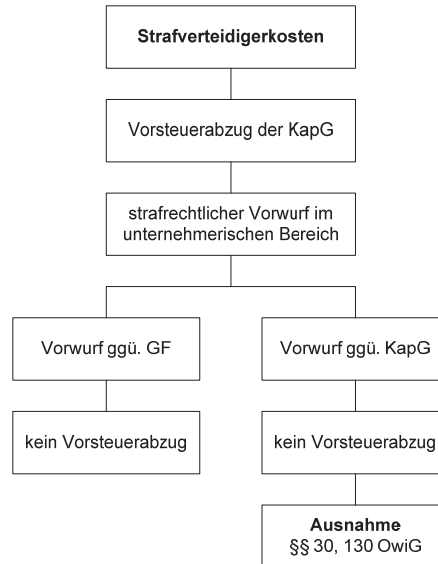
## Entscheidung und Begründung

- ◆ Der Kl. ist **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt**, weil die Leistungen der Strafverteidiger nicht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang zur wirtschaftlichen Tätigkeit des Kl. stehen.
- ◆ Die Anwaltsdienstleistungen dienen direkt und unmittelbar dem Schutz der privaten Interessen des Kl., der wegen in seinem persönlichen Verhalten liegender Zuwiderhandlungen strafrechtlich verfolgt wird.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Einzelunternehmer und Mehrheitsgesellschafter sowie GF der A-GmbH. Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft.
Strafverfahren	Verdacht auf Bestechung zur Erlangung vertraulicher Informationen über Konkurrenzangebote. Einstellung gegen Geldzahlung gem. § 153a StPO
Antrag zur Strafverteidigung	Mandatsvereinbarung im Namen der GmbH. Auftraggeber ist sowohl die GmbH als auch der Kl.
FA	Kein Vorsteuerabzug aus den an die GmbH gestellten Rechnungen, die der Kl. i.R.d. Organschaft geltend gemacht hat.

- ◆ Dass der Kl. nicht nur GF der GmbH, sondern zugleich gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG auch Organträger der A-GmbH ist, ändert hieran nichts. Die Strafverteidigungsleistungen dienen dem „*Schutz der privaten Interessen*“ (EuGH) nicht aber der wirtschaftlichen Tätigkeit des Kl. in seiner Eigenschaft als Organträger.
- ◆ Es ist nicht danach zu differenzieren, ob es sich bei den „*privaten Interessen*“, die durch die Anwaltsleistung geschützt werden sollen, um die eines GF einer juristischen Person oder um die eines Einzelunternehmers handelt.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Einzelunternehmer und Mehrheitsgesellschafter sowie GF der A-GmbH. Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft.
Strafverfahren	Verdacht auf Bestechung zur Erlangung vertraulicher Informationen über Konkurrenzangebote. Einstellung gegen Geldzahlung gem. § 153a StPO
Antrag zur Strafverteidigung	Mandatsvereinbarung im Namen der GmbH. Auftraggeber ist sowohl die GmbH als auch der Kl.
FA	Kein Vorsteuerabzug aus den an die GmbH gestellten Rechnungen, die der Kl. i.R.d. Organschaft geltend gemacht hat.



## Ertragsteuerliche Behandlung

### § 12 Nr. 4 EStG

„Soweit in § 10 Absatz 1 Nummer 1, 2 bis 5, 7 und 9, den §§ 10a, 10b und den §§ 33 bis 33b nichts anderes bestimmt ist, dürfen **weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden**

1. – 3. (...)

**4. in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen; (...)**“

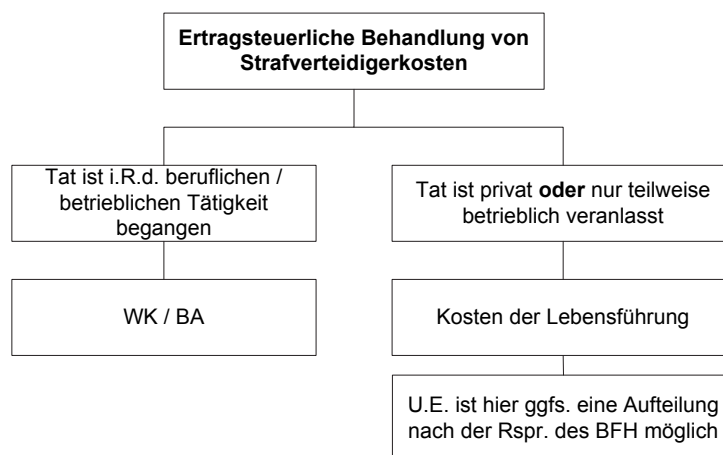
**BFH-Urt. v. 19.2.1982 – VI R 31/78, BStBI II 1982, 467**

**Straftat in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit**

**Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

<b>Kl.</b>	Mitarbeiter in einer chemischen Fabrik
<b>Unfall</b>	Bei Explosion werden Arbeiter getötet und verletzt
<b>Verurteilung</b>	Wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung
<b>BFH</b>	Strafverteidigungskosten sind als WK abzugsfähig

**H 12.3. EStH**

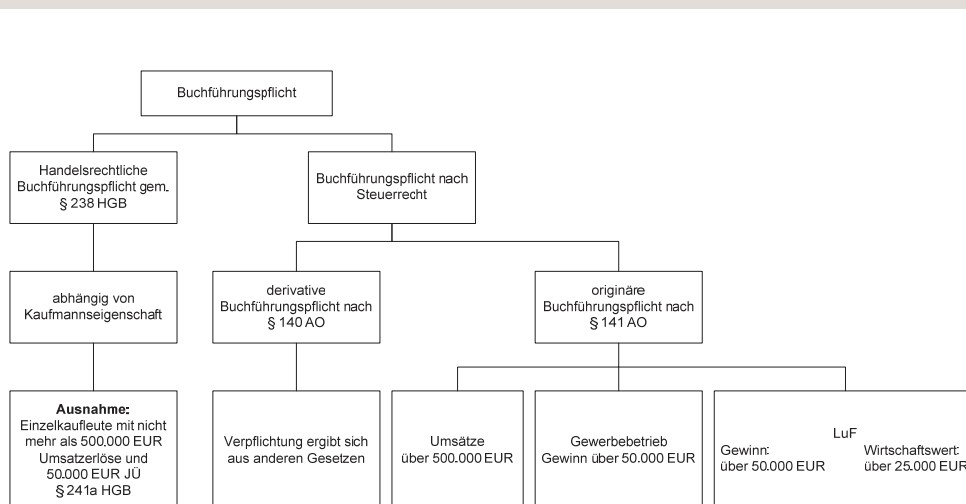


## AktStR 4/2013 – Thema 09

### Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten durch Angehörige der freien Berufe, § 20 S. 1 Nr. 3 UStG

113

#### Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten durch Angehörige der freien Berufe, § 20 S. 1 Nr. 3 UStG



FA kann nach § 20 UStG **auf Antrag gestatten**, „*dass ein Unternehmer,*

- 1. dessen Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen KJ nicht mehr als 500.000 EUR betragen hat, oder*
- 2. der von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 AO befreit ist, oder*
- 3. soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausführt, die Steuer **nicht nach den vereinbarten Entgelten** (§ 16 Abs. 1 Satz 1), sondern **nach den vereinnahmten Entgelten berechnet**“, **sog. Ist-Versteuerung.***

### **BFH-Urteil vom 22.7.2010 – V R 4/09, BStBI II 2013, 590**

<b>Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form</b>	
<b>Kl.</b>	Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH
<b>FA</b>	Ablehnung des Antrags auf Ist-Versteuerung
<b>BFH</b>	Ist-Versteuerung ist <b>nicht zulässig</b> , wenn ein <b>nicht zur Buchführung verpflichteter freiberuflich tätiger Unternehmer freiwillig Bücher führt</b>
<b>Begründung</b>	Für Ist-Versteuerung besteht keine Notwendigkeit, weil die für die Soll-Versteuerung erforderlichen Angaben vorliegen.

**BMF-Schr. v. 31.7.2013 – IV D 2 – S 7368/10/10002, BStBl I 2013, 964**

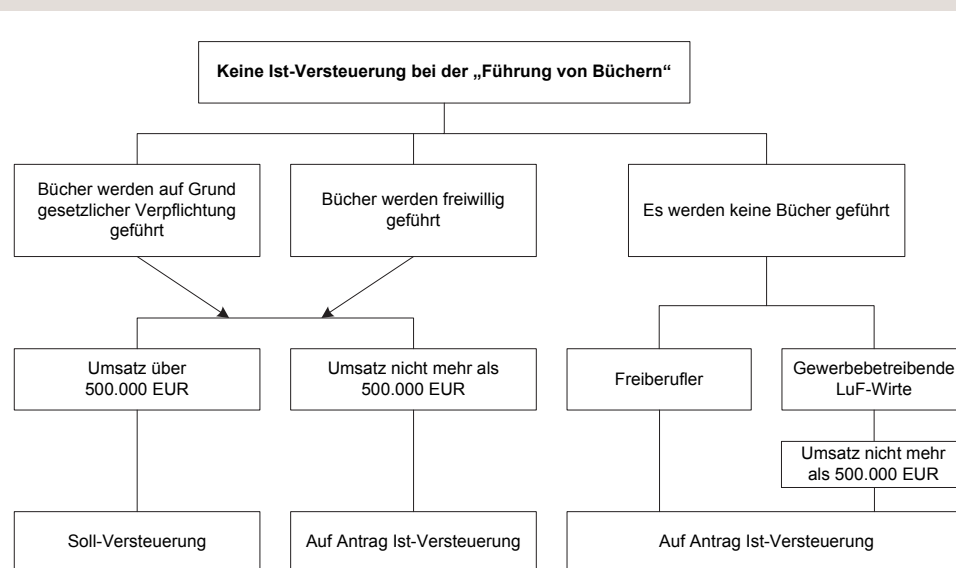
- ◆ Keine Ist-Versteuerung für Freiberufler, wenn dieser „Bücher führt“ (**gesetzlich oder freiwillig**).
- ◆ Bei Gesamtumsatz von nicht mehr als 500.000 EUR kann das FA Ist-Versteuerung genehmigen.
- ◆ Rücknahme der Genehmigung nur auf nach dem 31.12.2013 ausgeführte Umsätze.

**Geänderter Abschn. 20.1 Abs. 1 UStAE**

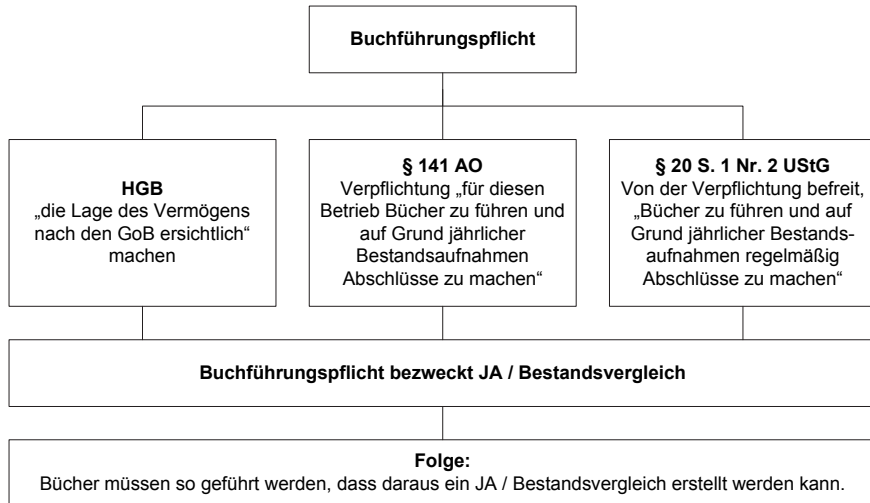
*„(1) Der Antrag auf Genehmigung der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten kann bis zum Eintritt der formellen Bestandskraft der jeweiligen Umsatzsteuer-Jahresfestsetzung gestellt werden (vgl. BFH-Urteil vom 10.12.2008, XI R 1/08, BStBl 2009 II, S. 1026). Dem **Antrag kann grundsätzlich entsprochen werden, wenn der Unternehmer eine der Voraussetzungen des § 20 Satz 1 Nr. 1 bis 3 UStG erfüllt. ...***



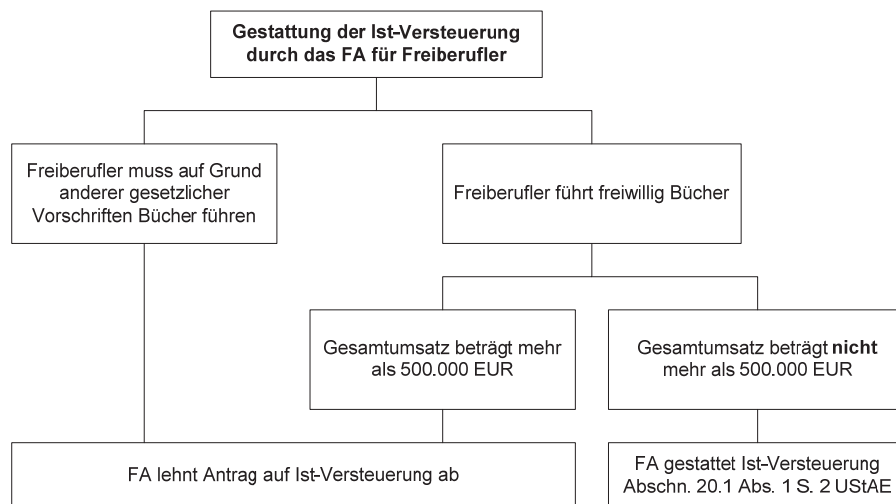
**... Die Genehmigung der Ist-Versteuerung nach § 20 Satz 1 Nr. 3 UStG ist nicht zu erteilen, wenn der Unternehmer für die in der Vorschrift genannten Umsätze Bücher führt. Dabei ist es unerheblich, ob die Bücher aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder freiwillig geführt werden (BFH-Urteil vom 22.7.2010, V R 4/09, BStBI 2013 II S. 590).“**



Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten durch Angehörige der freien Berufe, § 20 S. 1 Nr. 3 UStG



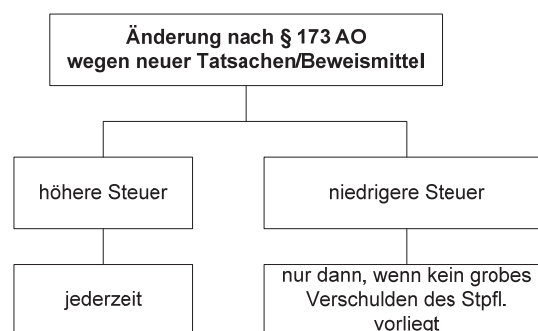
Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten durch Angehörige der freien Berufe, § 20 S. 1 Nr. 3 UStG

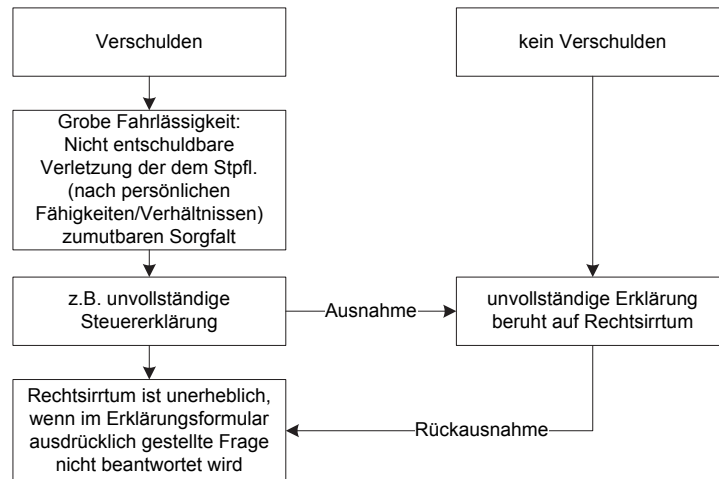


## AktStR 4/2013 – Thema 10

### Grobes Verschulden bei Abgabe einer Einkommensteuererklärung mit „ELSTER“

123





### Vom BFH zu entscheidende Fragen

Liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn

- ◆ der **Stpfl.** selbst auf Grund der Unübersichtlichkeit und Einschränkung des Ausdrucks im „ELSTER“-Formular **Angaben vergisst**
- ◆ der **StB** dem Stpfl. lediglich einen **komprimierten ESt-„ELSTER“-Erklärungsausdruck** ohne vollständige Sachverhaltsaufklärung übersendet und dadurch Angaben zu Kindern fehlen

**BFH-Urteil v. 20.3.2013 – VI R 5/11, BFH/NV 2013, 1142**

**Fall I: Grobes Verschulden des Stpfl. bei ELSTER**

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
<b>Kl.</b>	Lebt mit Lebensgefährtin und gemeinsamem Kind zusammen
<b>2006</b>	ESt-Erklärung wird elektronisch über ELSTER übermittelt und antragsgemäß verarbeitet
<b>23.3.2008</b>	Nach Bestandskraft des ESt-Bescheids 2006 beantragt der Kl. Änderung der ESt-Festsetzung, weil außergewöhnliche Belastungen (Unterhaltsleistungen an Lebensgefährtin) nicht berücksichtigt sind
<b>Begründung</b>	Fehler war bei Durchsicht des komprimierten ELSTER-Ausdrucks nicht erkennbar
<b>FA</b>	Ablehnung des Antrags wegen grober Fahrlässigkeit

**Entscheidung und Begründung**

- ◆ Den Kl. trifft grobes Verschulden, denn er hat die mit „Unterhalt für bedürftige Personen“ überschriebene Zeile 102 unbeantwortet gelassen.
- ◆ Der Kl. kann sich nicht darauf berufen, dass im Gegensatz zur ESt-Erklärung in Papierform das „ELSTER“-Formular keinen vollständigen Ausdruck der Steuererklärung liefert, sondern nur die Werte und Kennziffern aufführt, zu denen vom Stpfl. Eintragungen vorzunehmen sind. Dies mag zwar einen Nachteil der elektronischen Steuererklärung darstellen. Gleichwohl liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn im „ELSTER“-Formular selbst An- oder Eingaben fehlen.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
<b>Kl.</b>	Lebt mit Lebensgefährtin und gemeinsamem Kind zusammen
<b>2006</b>	ESt-Erklärung wird elektronisch über ELSTER übermittelt und antragsgemäß verarbeitet
<b>23.3.2008</b>	Nach Bestandskraft des ESt-Bescheids 2006 beantragt der Kl. Änderung der ESt-Festsetzung, weil außergewöhnliche Belastungen (Unterhaltsleistungen an Lebensgefährtin) nicht berücksichtigt sind
<b>Begründung</b>	Fehler war bei Durchsicht des komprimierten ELSTER-Ausdrucks nicht erkennbar
<b>FA</b>	Ablehnung des Antrags wegen grober Fahrlässigkeit

**BFH-Urteil v. 16.5.2013 – III R 12/12, BFH/NV 2013, 1467**

**Fall II: Grobes Verschulden des StB bei Verwendung einer „komprimierten“ ELSTER-ESt-Erklärung**

**Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

<b>Kl.</b>	Lebt mit Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Kind zusammen, daher kein Anspruch auf Steuerentlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
<b>2007</b>	StB fertigt – wie in den Vorjahren – ESt-Erklärung und legt dem Kl. den „komprimierten“ ELSTER-ESt-Erklärungsausdruck zur Prüfung, Unterzeichnung und Weiterleitung an das FA vor. Der darauf ergangene ESt-Bescheid wird bestandskräftig.

<b>2008</b>	Nachdem der StB Kenntnis erhält, dass sich der Kl. im Dezember 2006 von seiner Lebensgefährtin getrennt hat, beantragt er, den Steuerentlastungsbetrag zu berücksichtigen.
<b>FA</b>	Ablehnung des Antrags wegen groben Verschuldens des StB, das dem Kl. zuzurechnen ist.
<b>FG</b>	Weder dem Kl. – aufgrund der „komprimierten“ Erklärung sei eine Prüfung nicht möglich – noch dem StB – keine Verpflichtung zur Befragung der Familienverhältnisse „ins Blaue“ hinein – ist grobes Verschulden vorzuwerfen.

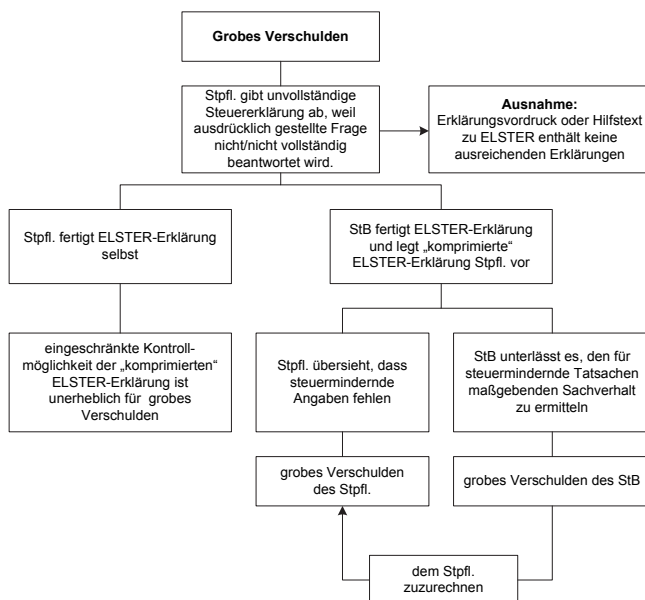
## Entscheidung und Begründung

- ◆ Grob fahrlässiges Handeln liegt insb. vor, wenn ein Stpfl. eine unvollständige Steuererklärung abgibt oder wenn ihm bei Durchsicht der von seinem steuerlichen Berater angefertigten Steuererklärung nicht auffällt, dass steuermindernde Tatsachen oder Beweismittel nicht berücksichtigt worden. Dabei hat er ein Verschulden seines steuerlichen Beraters bei der Anfertigung der Steuererklärung zu vertreten.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
KI.	Lebt mit Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Kind zusammen, daher kein Anspruch auf Steuerentlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG).
2007	SIB fertig – wie in den Vorjahren – ESt-Erklärung und legt dem KI. den „komprimierten“ ELSTER-ESt-Erklärungsausdruck zur Prüfung, Unterzeichnung und Weiterleitung an das FA vor. Der darauf ergangene ESt-Bescheid wird bestandskräftig.
2008	Nachdem der SIB Kenntnis erhält, dass sich der KI. im Dezember 2006 von seiner Lebensgefährtin getrennt hat, beantragt er, den Steuerentlastungsbetrag zu berücksichtigen.
FA	Ablehnung des Antrags wegen groben Verschuldens des SIB, das dem KI. zuzurechnen ist.
FG	Weder dem KI. – aufgrund der „komprimierten“ Erklärung sei eine Prüfung nicht möglich – noch dem SIB – keine Verpflichtung zur Befragung der Familienverhältnisse „ins Blaue“ hinein – ist grobes Verschulden vorzuwerfen.

- ◆ Wenn der steuerliche Berater dem insoweit unerfahrenen KI. lediglich die komprimierte ESt-Erklärung zur Prüfung überläßt, ohne den für die Abgabe einer vollständigen Steuererklärung maßgebenden Sachverhalt zu ermitteln, handelt er grob fahrlässig. Damit nimmt er dem KI. die Möglichkeit zur Kenntnisnahme, dass – wie in Zeile 35 ff der Anlage Kind aufgeführt – ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gewährt werden kann.
- ◆ Würde man ein grobes Verschulden des steuerlichen Beraters verneinen, käme es zu einer Besserstellung des vertretenen ggü. dem nicht vertretenen Stpfl.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
KI.	Lebt mit Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Kind zusammen, daher kein Anspruch auf Steuerentlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG).
2007	SIB fertig – wie in den Vorjahren – ESt-Erklärung und legt dem KI. den „komprimierten“ ELSTER-ESt-Erklärungsausdruck zur Prüfung, Unterzeichnung und Weiterleitung an das FA vor. Der darauf ergangene ESt-Bescheid wird bestandskräftig.
2008	Nachdem der SIB Kenntnis erhält, dass sich der KI. im Dezember 2006 von seiner Lebensgefährtin getrennt hat, beantragt er, den Steuerentlastungsbetrag zu berücksichtigen.
FA	Ablehnung des Antrags wegen groben Verschuldens des SIB, das dem KI. zuzurechnen ist.
FG	Weder dem KI. – aufgrund der „komprimierten“ Erklärung sei eine Prüfung nicht möglich – noch dem SIB – keine Verpflichtung zur Befragung der Familienverhältnisse „ins Blaue“ hinein – ist grobes Verschulden vorzuwerfen.



**FG München vom 29.11.2006 – 1 K 1078/05 zur Steuererklärung in Papierform**

StB ist verpflichtet, mind. die in der Anleitung zur ESt-Erklärung genannten Sachverhalte zu erläutern.

Es liegt in seinem Ermessen,

- ◆ ob er den Anleitungstext selbst überlässt,
- ◆ die Sachverhalte im Beratungsgespräch abfragt oder
- ◆ Prüflisten verwendet.

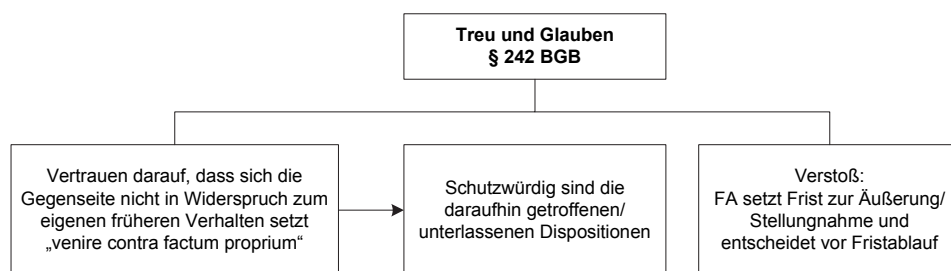


## AktStR 4/2013 – Thema 11

Verstoß gegen Treu und Glauben bei Verböserung vor Ablauf der vom Finanzamt selbst gesetzten Frist

135

Verstoß gegen Treu und Glauben bei Verböserung vor Ablauf der vom Finanzamt selbst gesetzten Frist



## Einspruchsverfahren und Möglichkeit der Verböserung

### § 367 AO – Entscheidung über den Einspruch

„(2) Die Finanzbehörde, die über den Einspruch entscheidet, hat die **Sache in vollem Umfang erneut zu überprüfen**. Der Verwaltungsakt kann **auch zum Nachteil des Einspruchsführers geändert werden, wenn dieser auf die Möglichkeit einer verbösernden Entscheidung unter Angabe von Gründen hingewiesen und ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich hierzu zu äußern**. Einer Einspruchsentscheidung bedarf es nur insoweit, als die Finanzbehörde dem Einspruch nicht abhilft.“

## BFH-Urt. v. 15.5.2013 – VIII R 18/10, BFH/NV 2013, 1464

### Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

<b>Kl.</b>	Einspruch gegen festgesetzte Aussetzungszinsen i.H.v. 168 EUR
<b>FA</b>	Aufforderung zur Einspruchsbegründung bis zum 15.4.2009 mit Hinweis auf Verböserung auf 1.181 EUR
<b>26.3.2009</b>	Schreiben des Kl. zur Begründung des Einspruchs mit dem Hinweis, dass Zinsfestsetzung nicht nachvollziehbar und deshalb eine Einspruchsbegründung „naturgemäß“ nicht möglich sei
<b>30.3.2009</b>	FA weist Einspruch zurück und setzt Aussetzungszinsen i.H.v. 1.181 EUR fest
<b>15.4.2009</b>	Schreiben des Kl., dass er den Sachverhalt nicht verstehe, aber der Anregung folge und den Einspruch zurücknehme
<b>FA</b>	Einspruchsaufhebung wird abgelehnt

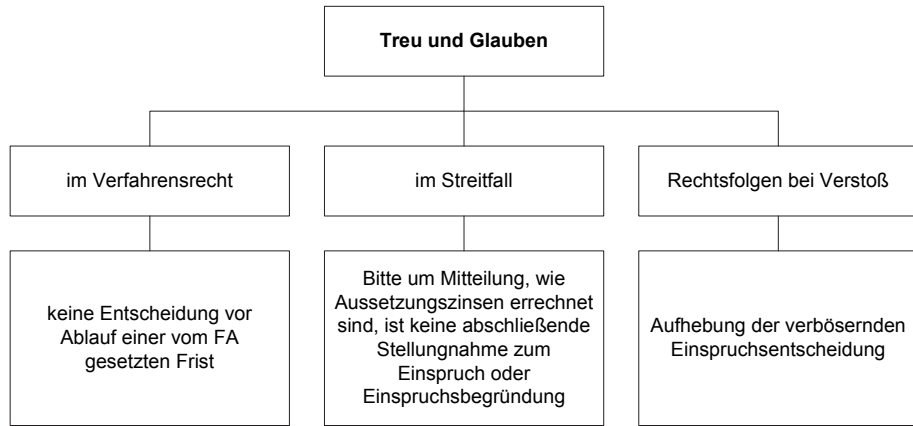
### Entscheidung und Begründung

- ◆ Hat das FA im Einspruchsverfahren eine Frist bestimmt und zugleich Verböserung angedroht, kann ein Verstoß gegen Treu und Glauben vorliegen, wenn das FA gleichwohl vor Ablauf der selbst gesetzten Frist die (verbösernde) Einspruchsentscheidung erlässt.
- ◆ Im Streitfall hat der Kl. nicht eindeutig zu erkennen gegeben, von der Gelegenheit zur Äußerung und Begründung des Einspruchs keinen Gebrauch mehr machen zu wollen.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Einspruch gegen festgesetzte Aussetzungszinsen i.H.v. 168 EUR
FA	Aufforderung zur Einspruchs begründung bis zum 15.4.2009 mit Hinweis auf Verböserung auf 1.181 EUR
26.3.2009	Schreiben des Kl. zur Begründung des Einspruchs mit dem Hinweis, dass Zinsfestsetzung nicht nachvollziehbar und deshalb eine Einspruchsbegründung „naturgemäß“ nicht möglich sei
30.3.2009	FA weist Einspruch zurück und setzt Aussetzungszinsen i.H.v. 1.181 EUR fest
15.4.2009	Schreiben des Kl., dass er den Sachverhalt nicht verstehe, aber der Anregung folge und den Einspruch zurücknehme
FA	Einspruchsaufhebung wird abgelehnt

- ◆ Dem Hinweis des Kl., die Zinsfestsetzung sei für ihn nicht nachvollziehbar und deshalb sei auch eine Einspruchsbegründung „naturgemäß“ nicht möglich, ist zu entnehmen, dass sich der Kl. für den Fall nachträglicher Erläuterung der Berechnungsgrundlagen eine abschließende Stellungnahme vorbehalten wollte.
- ◆ Der im vorzeitigen Erlass der Einspruchsentscheidung liegende Verstoß gegen Treu und Glauben bewirkt, dass die Einspruchsentscheidung aufzuheben ist, weil der Verfahrensmangel sonst ohne rechtliche Sanktion wäre.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Einspruch gegen festgesetzte Aussetzungszinsen i.H.v. 168 EUR
FA	Aufforderung zur Einspruchs begründung bis zum 15.4.2009 mit Hinweis auf Verböserung auf 1.181 EUR
26.3.2009	Schreiben des Kl. zur Begründung des Einspruchs mit dem Hinweis, dass Zinsfestsetzung nicht nachvollziehbar und deshalb eine Einspruchsbegründung „naturgemäß“ nicht möglich sei
30.3.2009	FA weist Einspruch zurück und setzt Aussetzungszinsen i.H.v. 1.181 EUR fest
15.4.2009	Schreiben des Kl., dass er den Sachverhalt nicht verstehe, aber der Anregung folge und den Einspruch zurücknehme
FA	Einspruchsaufhebung wird abgelehnt



## AktStR 4/2013 – Thema 12

### Sammelauskunftersuchen der Steuerfahndung zu Internetdaten

**Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen  
§ 93 Abs. 1 - 5 AO**

„(1) Die Beteiligten und andere Personen haben **der Finanzbehörde** die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts **erforderlichen Auskünfte zu erteilen**. ...

(2) In dem Auskunftsersuchen ist anzugeben, worüber Auskünfte erteilt werden sollen und ob die Auskunft für die Besteuerung des Auskunftspflichtigen oder für die Besteuerung anderer Personen angefordert wird. Auskunftsersuchen haben auf Verlangen des Auskunftspflichtigen schriftlich zu ergehen.

(3) Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Auskunftspflichtige, die nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben können, haben **Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden**, die ihnen zur Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, **Aufzeichnungen daraus zu entnehmen**.

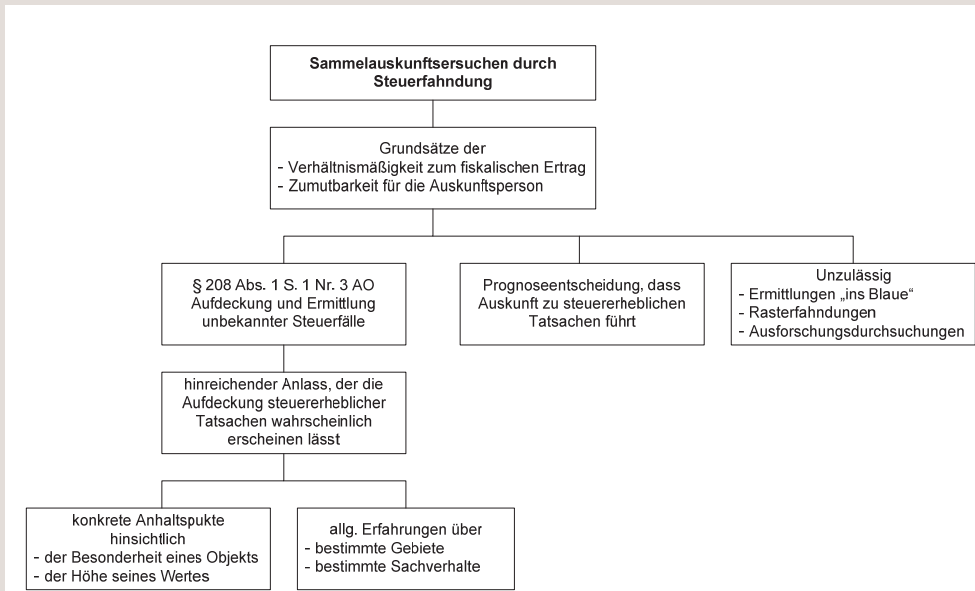
(...)“

### Zulässige Sammelauskunftersuchen nach BFH-Rspr.

- ◆ **Provisionszahlungen** eines Kreditinstituts an alle in einer bestimmten Zeit für das Kreditinstitut tätig gewordenen Kreditvermittler
- ◆ **Identität von Bankkunden**, denen unklare Bescheinigungen über gezahlte Leistungen ausgestellt waren
- ◆ Auskunft über **Bankkunden**, die **Bonusaktien** bezogen haben, wenn dem FA bekannt geworden ist, dass die Banken den Wert von Bonusaktien weder in die Ertragnisaufstellungen aufgenommen noch ihre Kunden auf die Steuerpflicht der Bonusaktien hingewiesen haben

- ◆ Auskunft über **Spekulationsgewinne** bei Erkenntnissen, dass gerade Kunden dieser Bank in erheblicher Zahl in einem bestimmten Marktsegment innerhalb der Spekulationsfrist Aktiengeschäfte getätigt haben

## Sammelauskunftsersuchen der Steuerfahndung zu Internetdaten



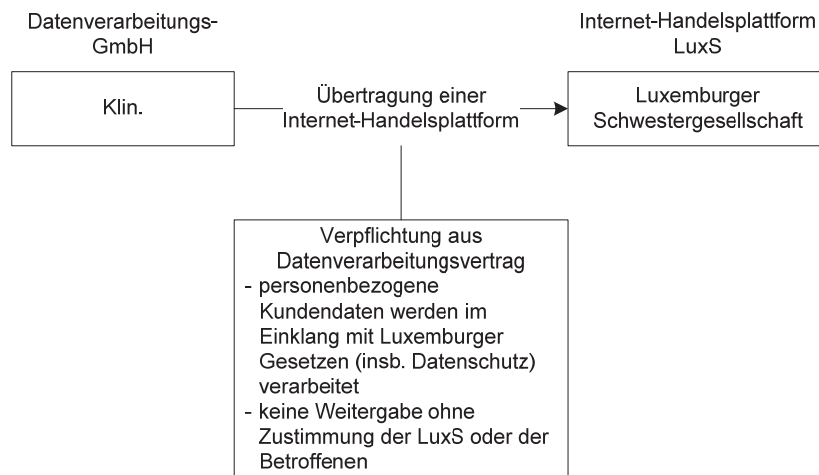
Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 674

147

## Sammelauskunftsersuchen der Steuerfahndung zu Internetdaten

### BFH-Urteil v. 16.5.2013 – II R 15/12, BFH/NV 2013, 1277

#### Ausgangssituation



Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 674

148

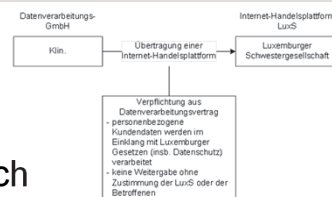


Auskunftsersuchen der Steuerfahndung	
<b>FAFuSt</b>	Auskunftsersuchen über alle Nutzer mit Wohn-/Geschäftssitz in Nds. mit Verkäufen über 17.500 EUR in der Zeit vom 1.1.2007 – 31.12.2009
<b>Begründung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nach Internet-Ermittlungen kommen Nutzer, die Waren unter Pseudonym anbieten, ihren steuerlichen Pflichten nicht immer ordnungsgemäß nach.</li> <li>– Aus den eingereichten steuerlichen Gewinnermittlungen lassen sich die Verkaufstätigkeiten i.d.R. nicht erkennen.</li> <li>– Die Plattformnutzer können nicht befragt werden, weil sie unbekannt sind.</li> </ul>
<b>FG</b>	<p>Die Erteilung der Auskunft ist der Klin. in tatsächlicher Hinsicht unmöglich, weil sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– keinen Zugriff auf die Server in den USA und Indien hat</li> <li>– weder Administratorenrechte noch Zugriffsberechtigungen hat</li> <li>– keinen rechtlichen Anspruch auf Herausgabe der Daten hat</li> </ul>

### Entscheidung und Begründung

◆ Die **Auskunftspflicht** bezieht sich nur auf **Unterlagen, die sich in der Verfügungsmacht des Auskunftspflichtigen befinden** oder hinsichtlich derer er einen Herausgabeanspruch hat.

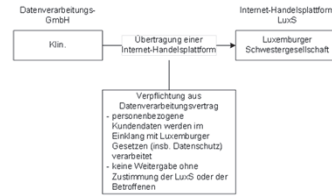
◆ Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden stehen dem Auskunftsverpflichteten aber nicht allein deshalb nicht zur Verfügung, weil er sich in einem zivilrechtlichen Vertrag ggü. einem Dritten zu deren Geheimhaltung verpflichtet hat. **Die Pflicht zur Beantwortung von Auskunftsersuchen der FinVerw kann durch zivilrechtliche Verträge nicht wirksam ausgeschlossen oder beschränkt werden.**



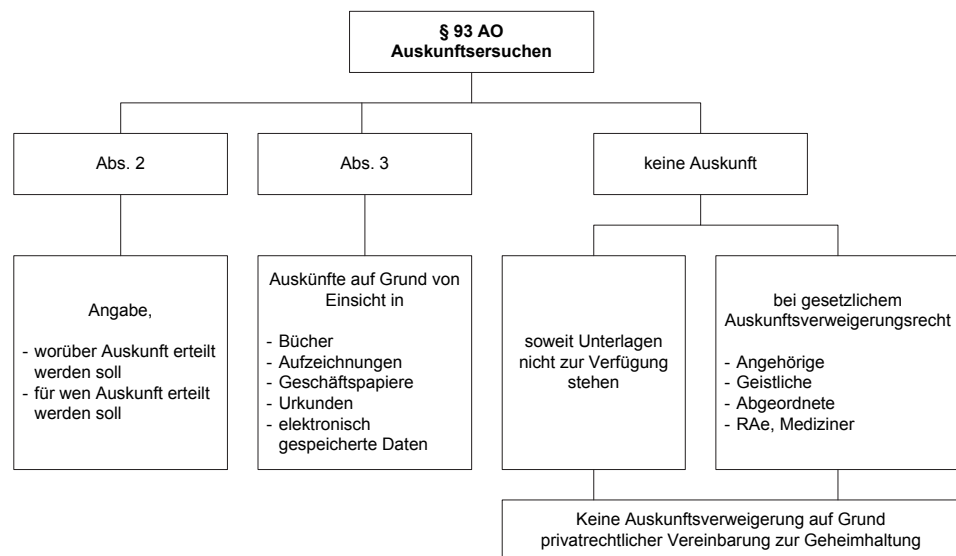


## Sammelauskunftsersuchen der Steuerfahndung zu Internetdaten

- ◆ Im zweiten Rechtsgang wird das FG unter Mitwirkung der Klin. Feststellungen zu den technischen Möglichkeiten der Klin. zum Datenzugriff i.R.d. ihr nach dem Datenverarbeitungsvertrag obliegenden Aufgaben und Pflichten zu treffen haben.
- ◆ Es ist nicht erkennbar, wie die Klin. ohne technische Zugriffsmöglichkeit auf die Daten in der Lage gewesen sein soll, die ihr nach dem Datenverarbeitungsvertrag obliegenden umfassenden, auf die verarbeiteten Daten bezogenen Aufgaben zu erfüllen.



## Sammelauskunftsersuchen der Steuerfahndung zu Internetdaten

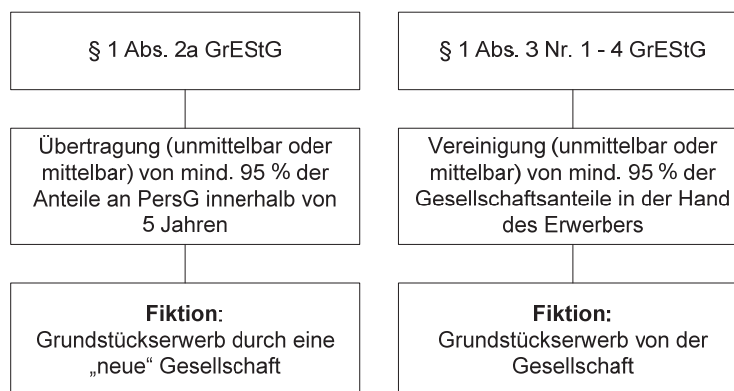


## AktStR 4/2013 – Thema 13

### Grunderwerbsteuerliche Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs

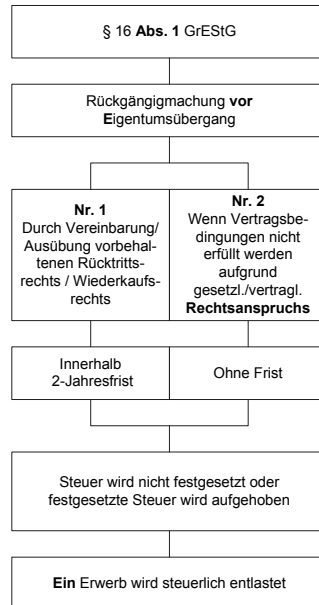
153

#### Mittelbare Grundstücksübertragungen



154

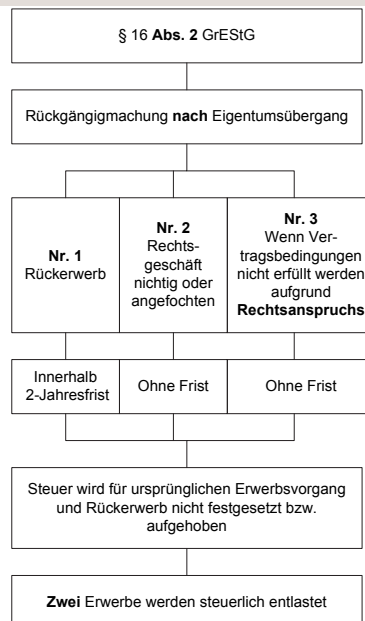
## Gründerwerbsteuerliche Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs



Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 685

155

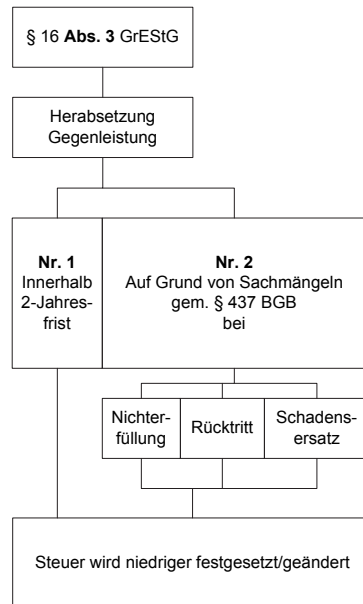
## Gründerwerbsteuerliche Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs



Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 685

156

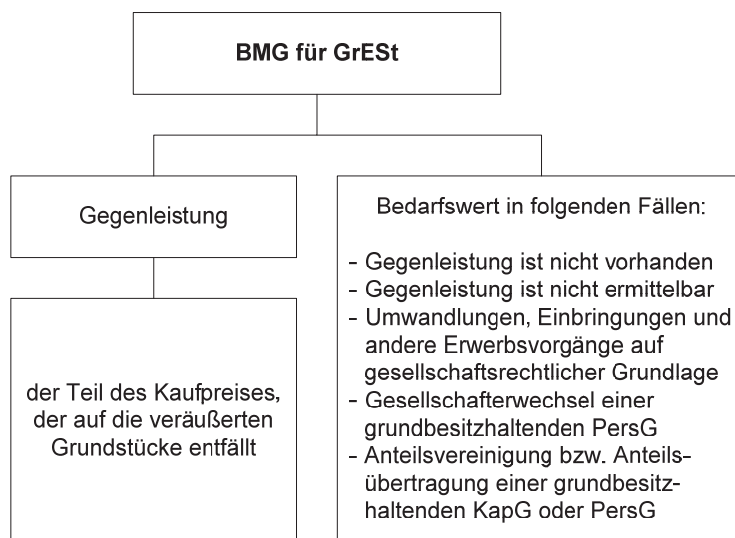
## Grunderwerbsteuerliche Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs



Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 685

157

## Grunderwerbsteuerliche Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs



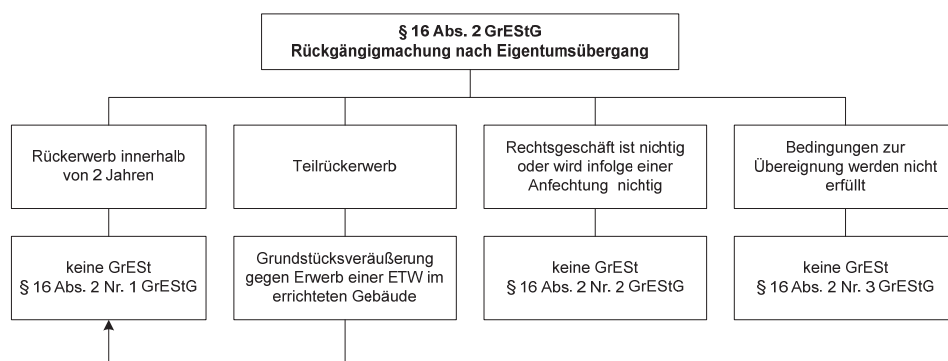
Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 685

158

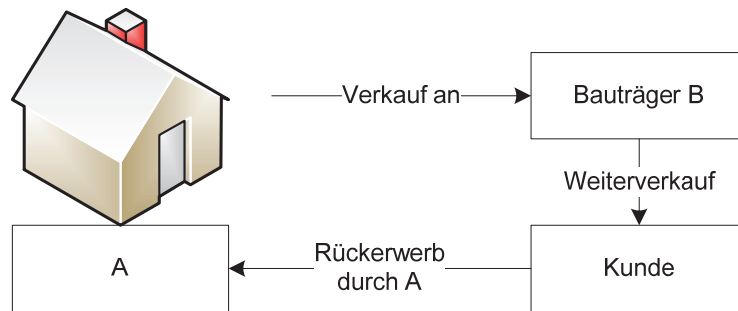
### Zivilrechtliche und wirtschaftliche Rückgängigmachung

Ein Kaufvertrag kann rückgängig gemacht werden durch

1. zivilrechtliche Aufhebung des Vertrags nach den Vorschriften des BGB
2. notariellen Aufhebungsvertrag
3. privatschriftlichen Aufhebungsvertrag; hierbei ist Voraussetzung, dass im Zeitpunkt der privatschriftlichen Vertragsaufhebung keine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen ist.



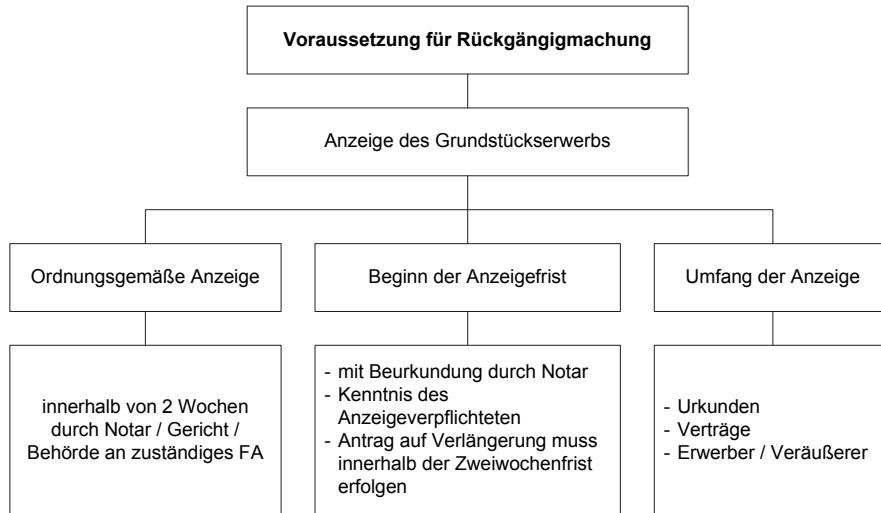
### Keine Rückgängigmachung bei Rückerwerb von Dritten



### Zweijahresfrist

Innerhalb von zwei Jahren	Keine Frist
Rückgängigmachung durch Vereinbarung bzw. durch Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts oder Wiederkaufsrechts § 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG	Rückgängigmachung wegen Nichterfüllung von Vertragsbestimmungen aufgrund gesetzlichen / vertraglichen Rechtsanspruchs § 16 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG
Rückerwerb des Grundstücks § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG	Nichtiges oder angefochtenes Rechtsgeschäft § 16 Abs. 2 Nr. 2 GrEStG
Herabsetzung der Gegenleistung § 16 Abs. 3 GrEStG	Nichterfüllung von Vertragsbestimmungen aufgrund Rechtsanspruchs § 16 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG

## Grunderwerbsteuerliche Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs

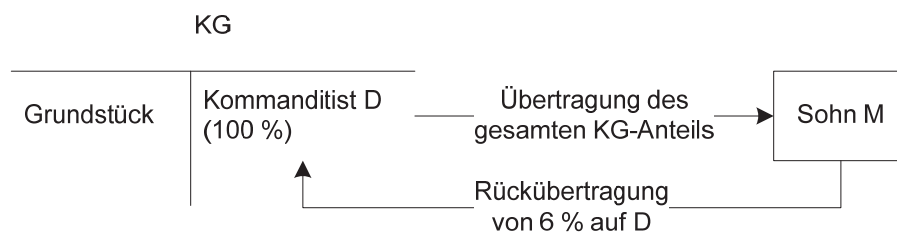


Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 691

163

## Grunderwerbsteuerliche Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs

### Teilrückwerb



Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 692

164

**BFH-Urteil v. 18.4.2012 – II R 51/11, BFH/NV 2012, 1390**

- ◆ Da der Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer erfolgte, ist die Steuerfestsetzung aufzuheben.
- ◆ Dass der Kommanditanteil nur zum Teil auf D rückübertragen wurde, steht dem nicht entgegen. Es reicht vielmehr aus, einen Gesellschafterwechsel insoweit rückgängig zu machen, als dadurch im Ergebnis ein Übergang von weniger als 95 % erfolgt.

**BFH-Urteil v. 11.6.2013 – II R 52/12, BFH/NV 2013, 1498**

G-GmbH				Anteils- Veränderung	Anteile nach Abtretung	
Grundstücke	Klin.	16.200	(64,8 %)	+ 7.550	23.750	(95 %)
	F	2.500	(10 %)	- 1.250	1.250	(5 %)
	H-AG	6.300	(25,2 %)	- 6.300	0	
		<u>25.000</u>	(100 %)		<u>25.000</u>	(100 %)



**Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

<b>Anteilseigner der G-GmbH</b>	64,8 % = Klin. 10,0 % = F 25,2 % = H-AG G-GmbH hält Grundbesitz
<b>18.12.2008</b>	Nach Erwerb der Anteile der H-AG von 25,2 % und 5 % der Anteile von F hält die Klin. 95 % der Anteile der G-GmbH
<b>FA</b>	Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG, Festsetzung der GrESt i.H.v. 20.825 EUR
<b>Klin.</b>	Einspruch und im Verlauf des Verfahrens Aufhebung des Kaufvertrags vom 18.12.2008 mit F sowie Rückabtretung von 5 % der Anteile durch Vertrag v. 10.2.2010. Gleichzeitiger Rückerwerb von 4,9 % der Anteile an der G-GmbH Folge: Klin. hält nur noch 94,9 % der Anteile an der G-GmbH
<b>FG</b>	Kein stpfl. Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG, da durch die teilweise Rückabwicklung der Tatbestand nicht mehr erfüllt ist.

**Entscheidung und Begründung**

- ◆ Im Streitfall ist aufgrund des Kauf- und Abtretungsvertrags vom 18.12.2008 durch Vereinigung von 95 % der Anteile an der G-GmbH in der Hand der Klin. der Tatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG erfüllt.
- ◆ Der Aufhebungs- und Übertragungsvertrag v. 10.2.2010 erfüllt die Anforderungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG, so dass die Festsetzung der GrESt für die in der Hand der Klin. eingetretene Anteilsvereinigung aufzuheben ist.

<b>Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form</b>	
<b>Anteilseigner der G-GmbH</b>	64,8 % = Klin. 10,0 % = F 25,2 % = H-AG G-GmbH hält Grundbesitz
<b>18.12.2008</b>	Nach Erwerb der Anteile der H-AG von 25,2 % und 5 % der Anteile von F hält die Klin. 95 % der Anteile der G-GmbH
<b>FA</b>	Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG, Festsetzung der GrESt i.H.v. 20.825 EUR
<b>Klin.</b>	Einspruch und im Verlauf des Verfahrens Aufhebung des Kaufvertrags vom 18.12.2008 mit F sowie Rückabtretung der Anteile durch Vertrag v. 10.2.2010. Gleichzeitiger Rückerwerb von 4,9 % der Anteile an der G-GmbH Folge: Klin. hält nur noch 94,9 % der Anteile an der G-GmbH
<b>FG</b>	Kein stpfl. Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG, da durch die teilweise Rückabwicklung der Tatbestand nicht mehr erfüllt ist.

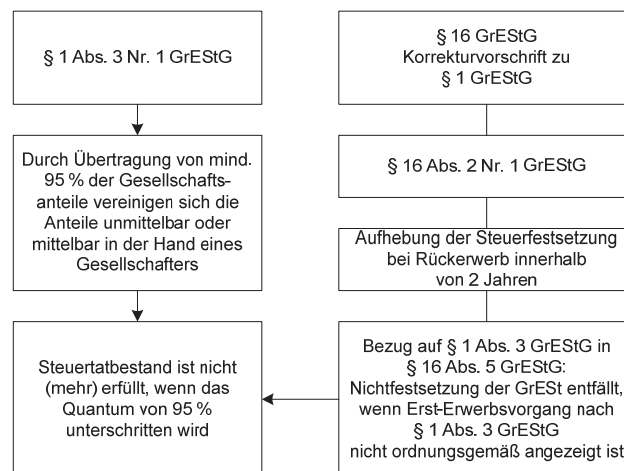
## Grunderwerbsteuerliche Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs

- ◆ § 16 GrEStG betrifft über seinen Wortlaut hinaus auch Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 2, 2a und 3 GrEStG. Dies folgt aus § 16 Abs. 5 GrEStG. Danach gilt § 16 Abs. 1 bis 4 GrEStG nicht, wenn einer der in § 1 Abs. 2, 2a und 3 GrEStG bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht ordnungsgemäß angezeigt worden war.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Anteilseigner der G-GmbH	64,8 % = Klin. 10,0 % = F 25,2 % = H-AG G-GmbH hält Grundbesitz
18.12.2008	Nach Erwerb der Anteile der H-AG von 25,2 % und 5 % der Anteile von F hält die Klin. 95 % der Anteile der G-GmbH
FA	Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG, Festsetzung der GrESt i.H.v. 20.825 EUR
Klin.	Einspruch und im Verlauf des Verfahrens Aufhebung des Kaufvertrags vom 18.12.2008 mit F sowie Rückabtretung der Anteile durch Vertrag v. 10.2.2010. Gleichzeitiger Rückerwerb von 4,9 % der Anteile an der G-GmbH Folger: Klin. hält nur noch 94,9 % der Anteile an der G-GmbH
FG	Kein stpfl. Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG, da durch die teilweise Rückabwicklung der Tatbestand nicht mehr erfüllt ist.

## Grunderwerbsteuerliche Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs

### Korrekturvorschrift zum Steuertatbestand „Vereinigung in einer Hand“

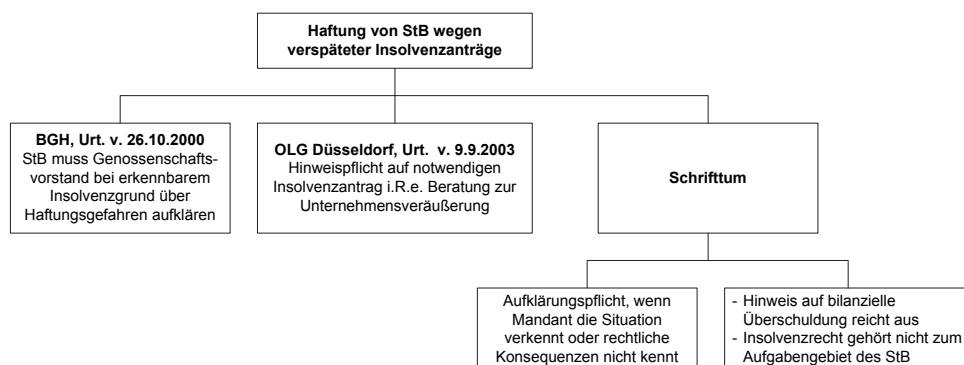


## AktStR 4/2013 – Thema 14

### Haftung des Steuerberaters bei verspäteter Insolvenzantragstellung

171

### Haftung des Steuerberaters bei verspäteter Insolvenzantragstellung



**BGH, Urt. v. 7.3.2013 – IX ZR 64/12, BFH/NV 2013, 1213**

**Fall I: Keine Hinweispflicht auf mögliche insolvenzrechtliche Überschuldung**

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
<b>Kl.</b>	Insolvenzverwalter einer GmbH, die steuerlich beraten war.
<b>26.1.2006</b>	Bilanz zum 31.12.2004 weist „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ aus.
<b>5.12.2006</b>	Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
<b>Schadensersatzanspruch</b>	Insolvenzverwalter fordert vom GF Schadensersatz wegen Zahlungen trotz Überschuldung.
<b>GF</b>	Im Wege eines Vergleichs tritt der GF Anspruch wegen fehlerhafter steuerlicher Beratung an Insolvenzverwalter ab.

**Entscheidung und Begründung**

- ◆ Der Bekl. hat aus dem mit dem Unternehmen abgeschlossenen Beratervertrag nicht die Pflicht, dieses auf eine möglicherweise bestehende insolvenzrechtliche Überschuldung und die Pflicht des GF, eine Überschuldungsprüfung in Auftrag zu geben, hinzuweisen.
- ◆ Der Aufgabenkreis des StB richtet sich nach Inhalt und Umfang des erteilten Mandates.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
<b>Kl.</b>	Insolvenzverwalter einer GmbH, die steuerlich beraten war.
<b>26.1.2006</b>	Bilanz zum 31.12.2004 weist „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ aus.
<b>5.12.2006</b>	Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
<b>Schadensersatzanspruch</b>	Insolvenzverwalter fordert vom GF Schadensersatz wegen Zahlungen trotz Überschuldung.
<b>GF</b>	Im Wege eines Vergleichs tritt der GF Anspruch wegen fehlerhafter steuerlicher Beratung an Insolvenzverwalter ab.

- ◆ Der StB ist verpflichtet, sich mit den steuerrechtlichen Punkten zu befassen. Nur in den hierdurch gezogenen Grenzen des Dauermandates hat er den Auftraggeber auch ungefragt über die bei der Bearbeitung auftauchenden steuerrechtlichen Fragen zu belehren.
- ◆ Auch aus der vertraglichen Nebenpflicht, den Mandanten vor Schaden zu bewahren, ergibt sich nicht die Verpflichtung des StB, auf einen möglicherweise bestehenden Anlass zur Prüfung der Insolvenzreife hinzuweisen.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Insolvenzverwalter einer GmbH, die steuerlich beraten war.
26.1.2006	Bilanz zum 31.12.2004 weist „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ aus.
5.12.2006	Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
Schadensersatzanspruch	Insolvenzverwalter fordert vom GF Schadensersatz wegen Zahlungen trotz Überschuldung.
GF	Im Wege eines Vergleichs tritt der GF Anspruch wegen fehlerhafter steuerlicher Beratung an Insolvenzverwalter ab.

**BGH, Urt. v. 6.6.2013 – IX ZR 204/12, BFH/NV 2013, 1535**

**Fall II: Haftungsrechtliche Verantwortung bei Antrag zur Prüfung der Insolvenz**

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Insolvenzverwalter einer GmbH, deren JA zum 31.12.2004 von einer StBG erstellt wurde.
Bilanzbericht	Im Bilanzbericht wird ausgeführt, dass es sich bei einem „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ i.H.v. 46.541 EUR lediglich um eine „Überschuldung rein bilanzieller Natur“ handele, weil Rangrücktritts-erklärungen und ein hoher Firmenwert vorlägen.
Schadensersatzanspruch	Weil die StBG die Überschuldung nicht erkannt hat, ist die GmbH weitere Verbindlichkeiten i.H.v. 264.938 EUR eingegangen.
Vorinstanzen	30 %-iges Mitverschulden der StBG

### Entscheidung und Begründung

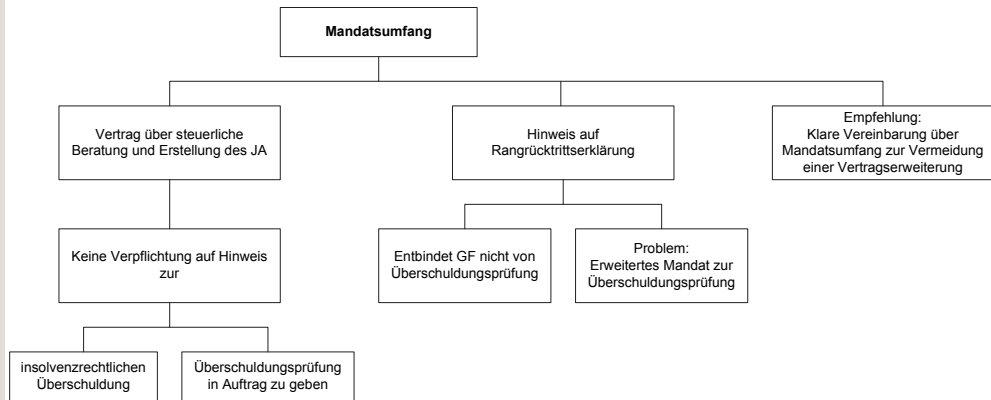
- ◆ Grds. ist es nicht Aufgabe des steuerlichen Beraters, die Gesellschaft bei einer Unterdeckung auf die Überprüfung der Insolvenzreife hinzuweisen.
- ◆ Abweichend hiervon besteht jedoch eine haftungsrechtliche Verantwortung, wenn dem steuerlichen Berater ein ausdrücklicher Auftrag zur Prüfung der Insolvenzreife eines Unternehmens erteilt wird.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Insolvenzverwalter einer GmbH, deren JA zum 31.12.2004 von einer SIBG erstellt wurde.
Bilanzbericht	Im Bilanzbericht wird ausgeführt, dass es sich bei einem „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ i.H.v. 46.541 EUR lediglich um eine „Überschuldung rein bilanzieller Natur“ handele, weil Rangrücktritts-erklärungen und ein hoher Firmenwert vorlägen.
Schadensersatzanspruch	Weil die SIBG die Überschuldung nicht erkannt hat, ist die GmbH weitere Verbindlichkeiten i.H.v. 264.938 EUR eingegangen.
Vorinstanzen	30 %-iges Mitverschulden der SIBG

- ◆ Die Bekl. hat unter Bezug auf Rangrücktrittsvereinbarungen und dem Firmenwert durch die weitergehende Bemerkung, dass es sich um eine „Überschuldung rein bilanzieller Natur“ handele, eine insolvenzrechtliche Überschuldung der Schuldnerin ausgeschlossen.
- ◆ Auf Grund der wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung der Angelegenheit handelt es um eine zusätzliche Prüfung, auf deren Richtigkeit die Schuldnerin vertrauen durfte. Wurde von ihr eine tatsächlich bestehende insolvenzrechtliche Überschuldung verkannt, hat die Beklagte Schadensersatz zu leisten.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Insolvenzverwalter einer GmbH, deren JA zum 31.12.2004 von einer SIBG erstellt wurde.
Bilanzbericht	Im Bilanzbericht wird ausgeführt, dass es sich bei einem „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ i.H.v. 46.541 EUR lediglich um eine „Überschuldung rein bilanzieller Natur“ handele, weil Rangrücktritts-erklärungen und ein hoher Firmenwert vorlägen.
Schadensersatzanspruch	Weil die SIBG die Überschuldung nicht erkannt hat, ist die GmbH weitere Verbindlichkeiten i.H.v. 264.938 EUR eingegangen.
Vorinstanzen	30 %-iges Mitverschulden der SIBG

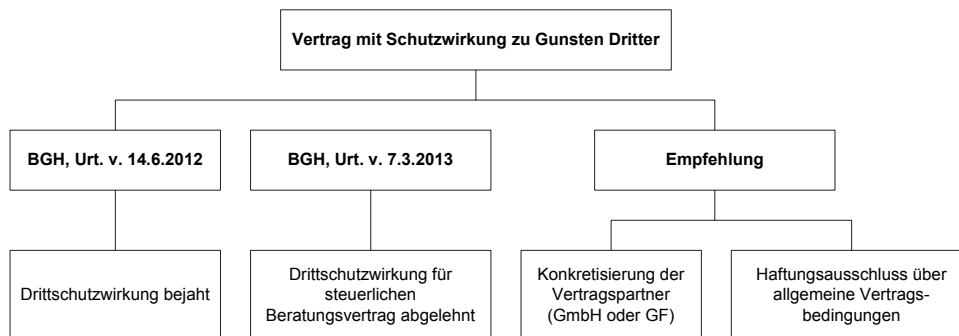
## Haftung des Steuerberaters bei verspäteter Insolvenzantragstellung



Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 703

179

## Haftung des Steuerberaters bei verspäteter Insolvenzantragstellung



Aktuelles Steuerrecht 4/2013, Seite 704

180